



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DE

Brüssel, den  
KOM (98)

DRITTE MITTEILUNG DER KOMMISSION

AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG**

**"Fernsehen ohne Grenzen"**

**im Zeitraum 1995 und 1996**

**mit einer allgemeinen Bewertung der Durchführung im Zeitraum 1991 bis 1996**

## INHALTSVERZEICHNIS

I-	ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN .....	8
II-	ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN FREIHANDELSZONE, DIE ZUM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM GEHÖREN.....	46
III-	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUR DURCHFÜHRUNG UND ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM 1991-1996.....	49
1.	Stellungnahme der Kommission zu den von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichten .....	49
a)	Die Durchführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	49
b)	Die Durchführung in den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören .....	55
2.	Stellungnahme der Kommission zum Zeitraum 1991-1996.....	57
a)	Europäische Werke.....	57
b)	Werke aus unabhängigen Produktionen .....	57
c)	Der Versuch einer Sendertypologie.....	58
IV-	MÖGLICHKEITEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER NEUEN RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN" .....	60
1.	Die neue Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" .....	60
2.	Eine an die neue audiovisuelle Landschaft in Europa angepaßte Überprüfung der Durchführung.....	62
V-	ANHÄNGE .....	65
1.	Anhang 1: Dokument "Vorschlag für Leitlinien zur Überwachung der Durchführung der Richtlinie 'Fernsehen ohne Grenzen' (geltend für den durch den vorliegenden Bericht abgedeckten Zeitraum).....	66
2.	Anhang 2: Anzahl der Fernsehsender in Europa nach Ländern (1992-1996).....	70

3.	Anhang 3: Verzeichnis der Programme, in denen der Hauptanteil europäischer Werke und unabhängiger Produktionen nicht erreicht wurde (1995-1996).....	72
----	--	----

## ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist der dritte Bericht der Kommission über die Durchführung der Artikel 4 und 5<sup>1</sup> der Richtlinie 89/552/EWG<sup>2</sup> im Zeitraum 1995 und 1996, d.h. vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996.

Dieses Dokument besteht aus vier Kapiteln: den Zusammenfassungen der Berichte der Mitgliedstaaten – Kapitel I - und der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören – Kapitel II. In Kapitel III nimmt die Kommission Stellung zur Durchführung der Artikel 4 und 5 im Berichtszeitraum sowie über den Gesamtzeitraum 1991-96. Kapitel IV befaßt sich mit den Durchführungsbedingungen künftiger Überprüfungen, d.h mit dem neuen Regelungsrahmen - der neuen Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" – sowie mit der neuen Fernsehlandschaft, die durch das digitale Fernsehen und vor allem durch eine ständig wachsende Zahl von Programmen gekennzeichnet ist.

### Der Zeitraum 1995-96

Als allgemeine Schlußfolgerung aus der Analyse der Berichte für den Zeitraum 1995/96 läßt sich insgesamt feststellen, daß die Fernsehsender auf zufriedenstellende Weise mit den Zielen der Artikel 4 und 5 konform gehen. Die Ziele werden sehr häufig erreicht.

Was den Hauptanteil der Sendezeit für europäische Werke betrifft, kann man zwischen zwei Hauptgruppen unterscheiden, wobei diese Unterscheidung allein der Klarheit bei der Analyse dient, da die audiovisuelle Landschaft sehr vielfältig ist. In der ersten Gruppe gibt es einen bemerkenswerten Fortschritt bei den Sendern in diesem Zeitraum. Es handelt sich um Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande und Portugal. Die zweite Gruppe ist heterogener, und man findet dort mehrere Länder, bei denen die positiven Ergebnisse einiger Sender durch die negativen Ergebnisse anderer Sender ausgeglichen werden. Dies gilt für Belgien, Griechenland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich, deren Profile gleichwohl äußerst unterschiedlich sind. In Finnland sind die Ergebnisse in dem Zeitraum rückläufig, im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie jedoch zufriedenstellend. In Österreich sind die Ergebnisse rückläufig und im Hinblick auf die Ziele nicht mehr zufriedenstellend. Spanien und Italien haben nicht alle für die Analyse notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. In Schweden stabilisieren sich die Ergebnisse im Laufe des Zeitraums, sind jedoch unzureichend.

Im Hinblick auf unabhängige Produktionen gemäß Artikel 5 sind die Ergebnisse in den Berichten der Mitgliedstaaten im allgemeinen zufriedenstellend.

---

<sup>1</sup> Siehe Anm. 5

<sup>2</sup> Siehe Anm. 6

## Der Zeitraum 1991-96

Eine Analyse der drei Berichte über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie im Zeitraum 1991 bis 1996 läßt allgemeine Schlußfolgerungen über die Durchführung der Bestimmungen zu.

Bezüglich der Ausstrahlung europäischer Werke ist eine Stabilisierung des Anteils europäischer Werke festzustellen, was den Anteil der konformen Sender in Bezug auf das Ganze<sup>3</sup> betrifft, nachdem im ersten Bericht eine rasche Zunahme verzeichnet wurde. Diese Stabilisierung, die im zweiten Bericht verzeichnet wurde, wird im vorliegenden Dokument bestätigt. Gleichwohl muß hinter diese Zahlen geblickt werden, da sie weder die teilweise großen Veränderungen bei einigen Sendern im Berichtszeitraum, noch die genaue Position der Sender in Bezug auf den Anteil von 51 % berücksichtigen.

Was die Sendung von Werken unabhängiger Produzenten betrifft, ist eine eindeutige Zunahme der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Anteile und somit die Konformität mit Artikel 5 der Richtlinie im Berichtszeitraum festzustellen. Im ersten Bericht wurde errechnet, daß sich 68,4 % der Sender, über die Informationen bereitgestellt worden waren, gemäß Artikel 5 verhalten hatten. Im vorliegenden Bericht sind dies 85 %<sup>4</sup>.

Nach sechsjährigen Erfahrungen bei der Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie und unter Berücksichtigung der Analysen der drei Berichte wird eine Sendertypologie erstellt, die eine genauere Analyse des Hauptanteils und eine Einkategorisierung der Sender, die nicht den Zielen der Richtlinie entsprechen, erlaubt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um sogenannte Spartenkanäle, die aufgrund ihrer Spezialisierung insofern nicht zur Durchführung der Richtlinie beitragen, als auf diesem Spezialgebiet nicht unbedingt ein Katalog europäischer Werke zur Verfügung steht. Zwei weitere Kategorien sind die kostenpflichtigen Kinokanäle, die auf gewisse Weise vom Erfolg der Filme in den Kinos abhängen, sowie neue Sender. Ferner werden in diesem Dokument Kategorien geringerer Bedeutung erwähnt.

---

<sup>3</sup> 1993 haben 80 von 118 Sendern mehrheitlich europäische Werke ausgestrahlt, d.h. ca. 67,7 %.

<sup>4</sup> Von insgesamt 214 Sendern haben 1996 177 Angaben gemacht und 151 die Vorgaben der Richtlinie befolgt.

## **EINLEITUNG**

Dies ist der dritte Bericht der Kommission über die Durchführung der Artikel 4 und 5<sup>5</sup> der Richtlinie 89/552/EWG<sup>6</sup> im Zeitraum 1995 und 1996, d.h. vom 1. Januar 1995 bis

---

### <sup>5</sup> "Artikel 4

(1) *Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken im Sinne des Artikels 6 vorbehalten. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen.*

(2) *Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde.*

*Im Falle der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik wird das Jahr 1988 jedoch durch das Jahr 1990 ersetzt.*

(3) *Ab dem 3. Oktober 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5.*

*Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.*

*Die Kommission bringt diese Berichte - gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme - den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, daß der vorliegende Artikel und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.*

(4) *Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls angemessene Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels.*

*Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission in ihrem Bericht unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen insbesondere die Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die internationale Situation.*

### Artikel 5

*Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß Fernsehveranstalter mindestens 10 v. H. ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 v.H. ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information,*

zum 31. Dezember 1996. Dieses Dokument wurde auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten, die der Kommission in Anwendung der oben genannten Artikel im Berichtszeitraum zugestellt wurden, erstellt und enthält ferner die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Stellungnahme der Kommission über die allgemeine Durchführung dieser Artikel.

Die Mitgliedstaaten mußten der Kommission ihre Berichte entsprechend einem Schreiben vom 17. März 1997 bzw. November 1997 für die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums) an die Ständigen Vertretungen bis spätestens zum 30. Juni 1997 (die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums zum 1. Dezember) vorlegen. Die Kommission hat diese Berichte zwischen Juni und Dezember 1997 erhalten. Die beiden früheren Berichte<sup>7</sup> über die Jahre 1991 bis 1994 befassen sich mit den Bestimmungen der Richtlinie, die auch Gegenstand dieses Berichts sind, sowie mit den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Auf die beiden früheren Berichte wird auch bei der juristischen Analyse<sup>8</sup> Bezug genommen.

Allgemein wird daran erinnert, daß die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" den Rechtsrahmen für die Ausübung der Fernsehaktivität in der Europäischen Union auf der Grundlage der Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bildet. Die allgemeine Anwendung der Richtlinie war Gegenstand von zwei Berichten gemäß ihrem Artikel 26<sup>9</sup>.

---

*Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen; dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden."*

<sup>6</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989.

<sup>7</sup> Für die Jahre 1991-92: KOM(94) 57 endg. vom 3.3.1994; für die Jahre 1993-94: KOM(96) 302 endg. vom 15.07.1996.

<sup>8</sup> insbesondere das Kapitel "Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG und deren Umsetzung", S. 4 ff. Des Dokuments KOM(96) 302 endg. vom 15.07.1996.

<sup>9</sup> Der erste Durchführungsbericht (KOM (95) 86 endg.) für den Zeitraum bis Ende 1994 verwies auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der Richtlinie. Der zweite Durchführungsbericht (KOM (97) 523 endg.) umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juli 1997, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Richtlinie.

**I-**

**II-**

**III- ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN**

**Hinweis:**

"NM": Nicht mitgeteilt.

"-": kein Sendebetrieb im angegebenen Zeitraum.



## BELGIEN

Die Kommission hat drei Berichte erhalten, und zwar von der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DSG), der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (CFB) und der flämischen Gemeinschaft (Vlaamse Gemeenschap, VLG).

### DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

#### A) Statistische Übersicht

##### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
1	Kalenderjahre	Erhebung

##### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
BRF	BRF	100	100	0	0	0	0

#### ***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

##### 1. Europäische Werke

Entfällt.

##### 2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

#### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

#### ***D) Ergänzende Angaben***

Die Gesamtsendezeit betrug 1995 11,5 Stunden und 1996 10,5 Stunden.

## FRANZÖSISCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
5	Kalenderjahre	Stichprobenartige Überprüfung der RTBF-Programme (Zufallsauswahl von 8 Wochen innerhalb von 2 Jahren); systematische Prüfung der Programme von RTL-TVi und Canal + TVCF

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernsehveranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
RTBF 1	RTBF	74	80	27	32	17	25
21	RTBF	91	71	22	18	10	14
RTL-TVi	TVI	45,57	43,70	17,19	10,92	9,6	7,77
CLUB RTL	TVI	29,05	30,72	16,74	23,25	3,22	3,83
CANAL +	CANAL + TVCF	42,54	52,35	28,28	30,41	NM	NM

### ***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

#### 1. Europäische Werke

Der Bericht nennt die Gründe von RTL-TVi: bestimmte Programmtypen wurden durch Programme nicht-europäischer Herkunft ersetzt, Schwierigkeiten auf dem Markt, für die Zielgruppe geeignete europäische Werke zu einem annehmbaren Preis zu finden.

Bei RTL Club handelt es sich nach Angaben des Fernsehveranstalters um einen kürzlich in Betrieb genommenen Spartenkanal. Es war schwierig, auf dem Markt

europäische Werke zu finden, die den festgelegten Kriterien entsprachen. Die Politik von Canal + bei der Ausstrahlung von Kinofilmen hängt stark vom Besuch dieser Filme in belgischen Kinos ab.

## 2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

### ***D) Ergänzende Angaben***

Die für 1995 vorliegenden Zahlen von Club RTL beziehen sich auf den Zeitraum vom 15. Februar 1995, als der Sendebetrieb aufgenommen wurde, bis zum 31. Dezember 1995.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Programme RTL TVi und Club RTL identisch mit den Sendungen von CLT S.A., Luxemburg, sind und deshalb in den Berichten beider Länder erwähnt werden.

## FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
7	Kalenderjahre	

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernsehver- anstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
TV 1	BRTN	63,3	64,1	10,6	25,4	100	75,6
TV2	BRTN	69,7	65,5	11,8	19,7	100	96
VTM	VTM	48	62	33	44	100	83
Kanaal 2	VTM	-	23	-	21	100	14
Filmnet1	Filmnet Television NV	34	25	34	9,2	93	91
Filmnet2	Filmnet Television NV	34	25	18	9,2	93	91
Supersport	Filmnet Television NV	74	75	23	23	100	100

### ***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

#### 1. Europäische Werke

Kanaal 2, ein von VTM am 30. Januar 1995 eingerichteter Sender, hat seine Programmplanung für europäische Werke geändert. Diese werden seit 1996 hauptsächlich von VTM gesendet. Als Gründe nennt der Bericht die Konkurrenz durch den Sender VT4, den Rückgang der Werbeeinnahmen und die gestiegenen Preise für europäische Werke.

Der Fernsehveranstalter FilmNet Television bietet drei Pay-TV-Programme auf zwei Kanälen an: Canal 1 (= FilmNet 1) und Canal 2 (= FilmNet 2 + Supersport). Der Bericht verweist auf die besonderen Schwierigkeiten des Bezahlfernsehens, europäische Quoten einzuhalten, da man hauptsächlich Filme sendet.

## 2. Unabhängige Produktionen

FilmNet Television plant die verstärkte Ausstrahlung einheimischer und somit europäischer Produktionen.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Zu Kanaal 2: Nicht mitgeteilt.

Zu FilmNet: Aufgrund der Besonderheit dieses Veranstalters hielten es die Behörden nicht für notwendig, Sondermaßnahmen zu ergreifen.

## DÄNEMARK

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
6	Kalenderjahre	

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
DR 1	DR	77	79	19	18	13	14
DR 2	DR	-	76	-	21	-	15
TV2		61	65	67	67	84	86
DK 4	CIAC	100	100	70	70	10	10
TV Bio	PPV, DK	-	32	-	100	-	7
Erotica	DSTV	-	11	-	0,5	-	0,5

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

#### 1. Europäische Werke

- *DSTV* nennt mehrere Gründe für die Nichteinhaltung, insbesondere Probleme mit seinen Partnern und die Zusammensetzung der Anteilseigner des Stammhauses, The Home Video Channel Ltd (UK), das den SPICE Entertainment Companies (USA) gehört und die dort produzierten Werke ausstrahlen muß.

- *TV Bio* hat den Sendebetrieb erst am 1. November 1996 aufgenommen.

#### 2. Unabhängige Produktionen

- *DSTV*: Die Nichteinhaltung unterliegt den unter 1 genannten Gründen.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Die TV Bio und DSTV durch die unabhängige Satelliten- und Kabelbehörde (*Selvstændige Satellit- og Kabelnævn*) erteilten Sendelizenzen verlangen die Einhaltung der Vorschriften für die europäischen Werke bis Ende 1997.

Das Kulturministerium behält sich vor, der unabhängigen Satelliten- und Kabelbehörde die Überprüfung dieser beiden Sender im Hinblick auf eventuelle Strafen zu empfehlen.

### ***D) Ergänzende Angaben***

Acht Regionalprogramme von TV2 strahlen täglich etwa halbstündige lokale "Fenster"-Sendungen aus, die im wesentlichen aus vor Ort produzierten Regionalnachrichten bestehen. Die Angaben zu diesen Programmen wurden nicht berücksichtigt.

## DEUTSCHLAND

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
19	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)*</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
ARD	ARD-Rundfunk- anstalten	90,3	90,3	41,9	43	40,8	41,6
ZDF	ZDF	85,1	79,3	62	74	71	70
3 SAT	ZDF-ORF-SRG- ARD	96,8	97,1	39,2	36,4	36,4	28,8
Deutsche Welle TV	Deutsche Welle	95	96	88,25	88,76	83	81
DSF-Deut- sches Sport- fernsehen	DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH	98	97,9	86	87	86	87
KABEL 1	K1 Fernsehen GmbH	24,64	31,29	19,34	23,11	31,28	33,69
Onyx Music Television	Onyx Television GmbH	NM	NM	NM	NM	NM	NM
Premiere	Premiere Median GmbH & Co KG	35,10	31,17	100	100	97,98	97,36
Pro Sieben	ProSieben Media AG	45,78	47,04	33,45	35,78	34	38
RTL	RTL Deutschland Fernsehen GmbH & Co Betriebs KG	54	59	±35	±45	>5	>5



RTL2	RTL2 Fernsehen GmbH & Co KG	31	32	18	15	38	37
SAT.1	SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH	65	63	65	63	62	50
Super RTL	RTL Club Fernsehen GmbH & Co KG	26,5	29,8	10,65	10,96	>10	>10
TM3- Fernsehen für Frauen	TM3 Fernsehen GmbH & Co KG	64	63	64	63	51	52
VH-1	VH-1 Television GmbH & Co OHG	NM	NM	NM	NM	NM	NM
VIVA	VIVA Fernsehen GmbH & Co KG	70	70	6,1	5,4	100	100
VIVA 2	VIVVA Fernsehen GmbH & Co KG	40	40	0,9	1,3	NM	NM
VOX	VOX Film- und Fernseh GmbH & Co KG	15,9	31,5	14,85	26,27	15,95	30,24
WRTV (Der Wetterkanal- Wetter und Reise Television)	Wetter und Reise Television GmbH und Co. KG	-	99	-	99	-	99

\* Die Anteile der NW werden auf Grundlage der europäischen Werke, und nicht der unabhängigen Produktionen berechnet.

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

1. Europäische Werke

Nicht mitgeteilt.

Der Bericht unterscheidet zwischen dem allgemeinen Programm des Pay-TV-Senders Premiere und Fernseh-Erstaussstrahlungen. Letztere haben folgende Anteile:

Premiere (Erstaussstrahlungen)	Premiere Medien GmbH & Co. KG	56,87	52,81	100	100	98,15	97,81
--------------------------------	-------------------------------	-------	-------	-----	-----	-------	-------

## 2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

### ***D) Ergänzende Angaben***

n-tv/Der Nachrichtensender wird im vorliegenden Bericht nicht genannt. Der Musikkanal Onyx sendet seit dem 6. Januar 1996. Aussagekräftige Daten liegen noch nicht vor. Der Wetterkanal sendet seit dem 3. Juni 1996. Der Bericht schließt mit einer tabellarischen Übersicht über den Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs aller deutschen Privatsender.

## GRIECHENLAND

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
11	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
ET 1	ERT A.E.	86	85	45	46	NM	NM
ET 2	ERT A.E.	57,2	56,9	2,2	2,4	NM	NM
ET 3	ERT A.E.	60,8	61,7	3,37	3,51	NM	NM
ANT 1	Antenna Television A.E.	70,3	76	12,3	13,7	NM	NM
Mega Channel	Tiletypos A.E.	56	61	54	54	NM	NM
New Channel	Neo Kanali Radiotileorasi A.E.	53,3	53,5	36,3	36,7	NM	NM
Seven X	Xenia Radiophoniki kai Tileoptiki	71	65	25	15	NM	NM
Skai 100,4	Ermis Mazika Mesa Enimerosis A.E.	53	52,5	28	29,5	NM	NM
TV Makedonia	Radiotileoptikes Epicheiriseis Afoi Karavasili	93	95	7	5	NM	NM

Aristera Sta FM 902 T.V.	Radiotileoptiki A.E.	-	53	-	18	NM	NM
Kanali 5	NM	NM	NM	NM	NM	NM	NM

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

1. Europäische Werke

Entfällt.

2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

***D) Ergänzende Angaben***

Der Bericht enthält Angaben zu den Sendezeiten neuerer europäischer Werke, weist jedoch die unabhängigen Produktionen nicht gesondert aus. Daher konnten diese Angaben in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt werden.

Der Bericht erwähnt ferner den Sender Kanali 5, macht jedoch keine Angaben dazu.

## SPANIEN

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
13	Kalenderjahre	

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro-gramm</i>	<i>Fernsehveranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)*</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
TVE-1	Radiotelevisión Española	58	50	10,8	11	6	6,9
TVE-2	Radiotelevisión Española	77	76	13,1	14,2	6,3	7
ANT-3	Antena 3 Televisión	43	42	11,9	12,6	3,4	2,6
TELE-5	Geste Visión Tele 5	33	38	13,6	30,00	12,4	26,6
CANAL+	Sociedad de TV Canal +	39	40	16	18	13,3	13,2
CST	Radiotelevisión Andaluza	61	62	28,9	30,3	23,2	21,2
ETB-1	Euskal Irrati Telebista	81	78	14	14,7	8	7,2
ETB-2	Euskal Irrati Telebista	55	51	6	6,3	4,1	4,6
TV-3	Televisión Cataluña	66	65	2,2	2,8	1,8	2,2
TV-33	Televisión Cataluña	79	79	5,8	5,6	2,2	2,9
TVG	Televisión Galicia	72	75	10,8	11,2	4,6	4,8
TVAM	Televisión Madrid	52	53	11	11,4	7,3	7,1
TVV	Radiotelevisión Valenciana	58	53	16	16,2	10,4	10,8

\* Der Anteil der neueren Werke wurde nicht auf Grundlage der unabhängigen Produktionen, sondern der europäischen Werke im allgemeinen berechnet.

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

Die Gründe werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

***D) Ergänzende Angaben***

Zu bestimmten Sendern im Zuständigkeitsbereich Spaniens wurden keine Angaben gemacht. Die Kommission steht diesbezüglich in Kontakt mit den spanischen Behörden.

## FRANKREICH

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
18	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
TF1 (a)	TF1	64,2	66,8	12,5	14,9	100	100
France 2 (a)	France Télévision	77,9	79,6	17,8	17,5	100	100
France 3 (a)	France Télévision	69,8	67,9	18,1	16,8	100	100
Canal + (a)	Canal + SA.	58,2	65	10,8	13,1	100	100
La Cinquième (a)	France Télévision	88,2	83,9	72,1	66,3	100	100
M6 (a)	Métropole TV	66,1	63,5	17	15	100	100
Canal J (c)	Canal J SA	63,7	72	48,2	52		
Canal Jimmy (b)	Canal Jimmy SNC	53,6	52	40	37,1		
Ciné-Cinéfil (b)	Ciné-Cinémas Câble SA	60	61,5	64,3	45		
Ciné-Cinémas (b)	Ciné-Cinémas Câble SA	52,6	54,3	67	42,8		
MCM/ Euromusique (b)	Euromusique SA	85,3	86,7	13	15		
Muzzik (c)	Métropole TV	-	95,7	-	90,7		

Multivision	Telcarte SA	5,5	23,9	NM	NM	NM	NM
Paris Première (c)	Paris Première	91	95	48,1	50,7		
Planète (b)	Planète Câble SA	80	80	42,3	65		
Série Club (c)	Extension TV SA	55	55,5	53,4	50,6		
TMC (c)	Monégasque des Ondes	56,6	61,6	32,7	38		
Voyage (c)		-	70,6	-	41,1		

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

1. Europäische Werke

Im Hinblick auf Multivision, einem Pay-per-view-Dienst, verweist der Bericht auf die Schwierigkeiten, Senderechte an neueren europäischen Werken zu erwerben, sowie auf den Zeitpunkt des Sendebeginns (Mai 1994).

2. Unabhängige Produktionen

Entfällt.

***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Da das Übereinkommen zwischen Multivision und dem Obersten Audiovisuellen Rat (CSA) im Mai 1997 abläuft und andere Pay-per-view-Dienste einen Zulassungsantrag gestellt haben, prüft der CSA die verschiedenen Möglichkeiten, künftig die Einhaltung der Quoten durch diese Dienste.

***D) Ergänzende Angaben***

*Sendebeginn*

Muzzik sendet seit Juni 1996, Voyage seit Februar 1996.

*Nicht erfaßte Sender*

Mehrere Dienste (Festivals, Teva, Seasons, 28 AB Sat-Programme) haben 1996 eine Zulassung bekommen. Da sie erst spät im Jahr ihren Betrieb aufgenommen haben, von den AB Sat-Programmen nur drei, wurden diese Dienste nur in wenige Kabelnetze eingespeist. Sie werden daher nicht im Bericht erwähnt.

Das Gleiche gilt für Sender, die keine Werke im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie senden, wie Nachrichten- (Euronews und LCI) und Sportkanäle (Eurosport France



und Eurosport International), Kleinanzeigensender (CTV und Rapido) und einen Wetterkanal.

#### *Unabhängige und neuere Produktionen*

Die Angaben betreffen unabhängige und neuere Produktionen gemäß Artikel 3, 9, 10 und 11 des geänderten Erlasses 90-67 vom 17. Januar 1990, wonach bei der Definition des Werkes, dem Begriff des Auftrags, der Grundlage der Verpflichtung und der Höhe der Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einer Produktionsgesellschaft strengere Maßstäbe gelten.

Angegeben wird:

- der Anteil an UP und NW, gemessen am Umsatz der Sender (a)
- der Anteil an UP, gemessen am Programmbudget der Sender (b)
- der Anteil an UP, gemessen an der Sendezeit (c).

#### *Sonderfälle*

Arte, der deutsch-französische Kulturkanal.

Arte	Arte GEIE	85,6	84,1	38,7	41	NC	NC
------	-----------	------	------	------	----	----	----

Die Angaben zu den unabhängigen Produktionen beziehen sich auf den Anteil des Budgets der Programme von La Sept, dem französischen Partner von ARTE GEIE.

TV5 Europe ist ein internationaler Sender, der bereits auf nationaler Ebene ausgestrahlte Sendungen französischsprachiger Kanäle (TF1, France 2, France 3, RTBF, SSR, CTQC) sendet. Die meisten der gesendeten Werke sind daher europäischen Ursprungs.

France Supervision zeigt im Format 16:9 eine Auswahl von France Télévision (France 2 und France 3) und gibt dabei europäischen Programmen den Vorzug.

## IRLAND

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
2	Kalenderjahre	systematische Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
RTÉ 1 ; Network 2	Radio Telefis Éireann (RTÉ)	76	88	14	16	100	100

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

#### 1. Europäische Werke

Entfällt.

#### 2. Unabhängige Produktionen

Entfällt.

### *C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen*

Entfällt.

### *D) Ergänzende Angaben*

Die Angaben gründen sich auf umfassende Erhebungen und nicht auf Stichproben. Nach Abschnitt 5 der "Broadcasting Authority (Amendment) Act" von 1993 gilt als unabhängiger Produzent derjenige, der die Kontrolle über die Programmherstellung ausübt, und es sich dabei weder um die Tochter-, noch die Muttergesellschaft eines Rundfunkveranstalters handelt. Die staatlichen Stellen weisen in ihrem Bericht darauf hin, daß die Vorgabe eines Höchstwerts von 90 % der Produktion eines Produzenten über einen Zeitraum von drei Jahren auf Irland nicht anwendbar ist, da es dort im Berichtszeitraum nur einen Rundfunkveranstalter mit bescheidener Produktion gab.

Angekündigt wird die Inbetriebnahme eines Senders in irischer Sprache, Teilifís na Gaeilge, am 31. Oktober 1996.

## ITALIEN

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
13	Kalenderjahre	

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
RAI Uno	RAI - SpA	75,10	70,00	15,70	15,40	NM	NM
RAI Due	RAI - SpA	63,10	61,90	20,00	22,90	NM	NM
RAI Tre	RAI - SpA	79,70	75,60	25,20	22,60	NM	NM
Canale 5	RTI SpA	76,16	75,46	NM	11,76	NM	45,47
Italia Uno	RTI SpA	43,21	38,81	NM	14,88	NM	33,95
Rete Quattro	RTI SpA	37,28	40,86	NM	17,16	NM	20,12
Telepiù Uno	Prima TV	34,84	34,97	NM	NM	NM	NM
Telepiù Due	Europa TV	100	100	NM	NM	NM	NM
Telepiù Tre	Omega TV	83,30	96,22	NM	NM	NM	NM
TMC		NM	NM	NM	NM	NM	NM
TMC 2		NM	NM	NM	NM	NM	NM
Rete Mia		NM	NM	NM	NM	NM	NM
TBS Rete		NM	NM	NM	NM	NM	NM

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

Nicht mitgeteilt.

***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

***D) Ergänzende Angaben***

Das italienische Recht kennt keine Definition des unabhängigen Produzenten. Diese Definition ist allerdings im Gesetzesentwurf A.S. n. 1138 zur Änderung des Gesetzes 223/90 über die Medien vorgesehen.

Der durchschnittliche Anteil der EW und der UP bei Vollprogrammen beträgt 62,42 % (1995) bzw. 60,43 % (1996) bei EW und 20,2 % (1995) bzw. 17,45 % (1996) bei UP.

Angaben zu den Sendern TMC, TMC2, Rete Mia und TBS-Rete wurden leider nicht gemacht. Dies wird später nachgeholt.

## LUXEMBURG

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
8	Kalenderjahr	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstal- ter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
RTL 4	CLT S.A.	48,08	52,50	36,51	41,28	27,83	33,84
RTL 5	CLT S.A.	33,63	29,33	27,68	21,51	20,54	15,55
RTL Television	CLT S.A.	54,10	59,51	35,00	45,00	Ange- messener Anteil	Ange- messener Anteil
RTL TVI	CLT S.A.	45,57	43,70	17,19	10,92	9,60	7,77
Club RTL	CLT S.A.	29,05	30,72	16,74	23,25	3,22	3,83
RTL 9	CLT S.A.	52,45	58,86	29,15	40,28	4,72	4,25
RTL 7	CLT S.A.	-	39,16	-	33,75	-	Relativ be- scheidener Anteil
RTL Télé Lëtzebuerg (Hei Elei)	CLT S.A.	100	100	± 10	± 5	± 10	± 5

## ***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

### 1. Europäische Werke

RTL Television und RTL 9 haben die vorgegebenen Anteile erreicht. Die Sender RTL 4 und RTL 5 sind ebenfalls auf dem besten Wege. RTL 4 überschritt 1996 die 50 %-Marke, während es bei RTL 5 aufgrund der Umstellung auf ein neues Format 1996 zu Verzögerungen kam.

Bei RTL TVi ist der Anteil an europäischen Werken 1995 und 1996 zurückgegangen. Club RTL, ein Ableger von RTL TVi, sendet seit 1995 und hat 1996 zugelegt.

Als Gründe für die unzureichenden Anteile bei RTL 5, RTL TVi und Club RTL nannte der Rundfunkveranstalter die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter europäischer Spielfilme zu wettbewerbsfähigen Preisen.

Eine Sondertabelle zeigt die durchschnittlichen Fortschritte aller Sender seit 1991.

### 2. Unabhängige Produktionen

RTL Télé Lëtzebuerg hat im Herbst 1995 ein neues Format eingeführt und deshalb den 10 %-igen Anteil von unabhängigen Produktionen verfehlt.

## ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Aus dem Bericht geht hervor, daß die Regierung den Rundfunkveranstalter aufgefordert hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den in luxemburgisches Recht umgesetzten Artikeln 4 und 5 der Richtlinie zu entsprechen.

## ***D) Ergänzende Angaben***

RTL 7 sendet seit dem 6. Dezember 1996. Die vorliegenden Zahlen sind daher nicht aussagekräftig. Club RTL sendet seit dem 13.2.1995. RTL 9 ist der neue Name des Senders, der als "RTL TV" im vorangegangenen Durchführungsbericht erscheint.

Seit Anfang 1997 konzentriert sich das Sendeformat von RTL 5 im wesentlichen auf Nachrichten und Wetterberichte. Deshalb sind die Zahlen ab 1997 nicht mehr mit denen der Jahre 1991-1996 vergleichbar.

Ohne eine Prozentangabe zu machen, erwähnt der Bericht ferner den Sender "Galavisión" des Fernsehveranstalters "Televisa S.A. de C.V." unter der Rubrik "Fernsehsendungen, die von Satellitensystemen übertragen werden, die der Rechtshoheit Luxemburgs unterworfen sind, oder von Fernsehveranstaltern gesendet werden, die eine im Großherzogtum Luxemburg gelegene Erd-Satelliten-Sendestation benutzen, ohne jedoch der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen zu sein". Ein Großteil der Sendungen dieses Kanals eignen sich nicht für die Berechnung des Anteils europäischer Werke. Da die meisten der in Frage kommenden Werke mexikanischen Ursprungs sind, ist der Anteil europäischer Werke sehr gering. In dem Bericht wird davon ausgegangen, daß dieser Sender demnächst nicht mehr über den Satelliten Astra ausgestrahlt wird und deshalb nicht mehr der Rechtshoheit Luxemburgs unterworfen ist.

## NIEDERLANDE

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
9	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
NED. 1		67	73	23	25,33	81	83,33
NED . 2		77	85,66	27	31	96	89
NED. 3		78	82,5	17	20,25	87	80,75
TV 10		45	48	NM	NM	0	0
Veronica	HMG B.V.	37,6	70,9	29	57,7	96,7	97,1
SBS 6	Scandinavian Broadcasting System SBS 6 B.V.	30,9	0,7	28	29,5	100	100
Canal +	Canal + Nederland B.V.	15	18	15	17	100	100
Music Factory	The Music Factory B.V.	> 50	> 50	NM	NM	99	99
The Box	The Box Holland B.V.	± 70	± 70	NM	NM	99	99

## ***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

### 1. Europäische Werke

Dem Bericht zufolge geben SBS 6 und TV 10 ihre Anlaufphase als Grund für die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie an.

Canal + erklärte, daß es im wesentlichen aufgrund seiner Programmschwerpunkte Spielfilm und Sport unmöglich war, den Hauptanteil europäischer Werke zu erreichen, da die meisten populären Filme nicht europäischen Ursprungs sind. Der Sender hat eine Befreiung gemäß Artikel 53b Absatz 5 des Medienbeschlusses ("*mediabesluit*") beantragt. Dieser Antrag wird gegenwärtig von den Behörden geprüft.

Bei dem Musikkanal The Music Factory kann die Herkunft der Videoclips, d.h. der Sitz der Produktionsgesellschaft, nur sehr schwer bestimmt werden. TMF versichert, daß es sich bei mehr als der Hälfte der ausgestrahlten Clips um europäische Produktionen handelt, und fast alle ausgestrahlten Werke jüngeren Datums sind.

### 2. Unabhängige Produktionen

TV 10 strahlt Wiederholungen von Fernsehserien aus. Weil diese Serien mindestens fünf Jahre alt sind, ist der Anteil unabhängiger Produktionen gleich null. Da es sich um alte Produktionen handelt, ist es häufig schwierig, den Namen des Produzenten herauszufinden und den Anteil unabhängiger Produktionen zu bestimmen.

## ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Dem Bericht zufolge achtet die Kontrollbehörde darauf, daß SBS 6 1996-1997 einen angemessenen Anteil erreicht. Auch SBS 6 geht davon aus, daß die Zahl europäischer Produktionen ständig steigt.

## ***D) Ergänzende Angaben***

Veronica sendet seit September 1995, SBS 6 seit dem 28. August 1995. Die Musikkanäle The Music Factory und The Box senden seit dem 1. Mai 1995 bzw. seit dem 31. Mai 1995.

Der Sender Canal + hieß früher Multichoice.

The Box ist ein 'interaktiver' Musikkanal. Die Zuschauer können per Telefon das Programm selbst bestimmen.

Der Erhebungszeitraum für Canal + und TV 10 betrug eine Woche pro Quartal.



## ÖSTERREICH

### A) Statistische Übersicht

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
2	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
ORF 1	ORF	48,4	40,8	17,6	16,0	40,7	39,3
ORF 2	ORF	85,1	79,6	20,3	17,6	43,7	49,2

### B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Nicht mitgeteilt.

### C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

## PORTUGAL

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
5	Kalenderjahre	Erhebung, bei TVI Stichprobe

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro-gramm</i>	<i>Fernseh-veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
Canal 1	RTP, SA	45,7	55,1	13,6	18,5	93	76
TV 2	RTP, SA	70,9	62,4	10,1	9,4	92	50
RTP I	RTP, SA	99,4	99,9	51,3	44,8	82	78
SIC	SIC, SA	30,7	37,9	21,4	27	87,8	92,6
TVI	TVI, SA	21,6	23,8	7,9	10,6	77	70

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

#### 1. Europäische Werke

Bei SIC unterstreicht der Bericht die positive Entwicklung der Anteile dieses Senders (7 % von 1995 bis 1996). Der Sender ist erst seit Oktober 1992 in Betrieb. Andere Gründe sind die geringe Größe des portugiesischen Werbemarktes sowie die Konkurrenz durch brasilianische Produktionen, die bereits amortisiert sind, wenn sie auf den portugiesischen Markt kommen und daher wettbewerbsfähiger sind als einheimische Produktionen.

TVI ist der jüngste Sender auf dem portugiesischen Markt. Die Entwicklung der Anteile entspricht Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie.

## 2. Unabhängige Produktionen

Der Anteil unabhängiger Produktionen wird bei TV 2 stetig verbessert. Im Dezember 1996 lag er bei 12,2 %.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Bei Canal 1 haben die portugiesischen Behörden von einer Strafe abgesehen, da der Anteil 1996 korrigiert wurde. Das Gleiche gilt für den Anteil unabhängiger Produktionen von TV 2 für 1996, der sich stetig verbessert.

Die Privatsender SIC und TVI wurden von den portugiesischen Behörden auf die Notwendigkeit hingewiesen, die erzielten Anteile den Vorgaben der Richtlinie anzunähern. Aufgrund der positiven Entwicklung sahen die staatlichen Stellen in beiden Fällen von einer Strafe ab, werden die Situation jedoch weiterhin im Auge behalten.

### ***D) Ergänzende Angaben***

Der Bericht verweist auf die besondere Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum.

## SCHWEDEN

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
11	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
TV 1000	TV 1000 Sverige AB	35	32,5	35	32,5	NM	NM
TV 1000 Cinema	TV 1000 Sverige AB	35	20,5	35	20,5	NM	NM
TV 6	TV 6 Broadcasting AB	47	50	47	50	NM	NM
FilmNet Plus	FilmNet Television AB	10	11	10	11	NM	NM
FilmNet- the Com- plete Movie Channel	FilmNet Television AB	10	11	10	11	NM	NM
The Adult Channel	The Adult Channel (Sweden) AB	NM	NM	NM	NM	NM	NM
Z TV	Z TV AB	79	80	15	80	NM	NM
TV 4	TV 4 AB	43	50	53	40	NM	NM

-	Sveriges Utbildnings- radio AB	96	99	27	23	NM	NM
SVT 1	Sveriges Television AB	80	82	19	23	NM	NM
SVT 2	Sveriges Television AB	90	86	15	22	NM	NM

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

1. Europäische Werke

Der Bericht verweist darauf, daß es den Pay-TV-Sendern TV 1000 FilmNet und FilmNet Plus weder gelungen ist, auf dem Markt attraktive europäische Werke in ausreichender Zahl zu finden, noch entsprechende Rechte zu erwerben.

2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Nicht mitgeteilt.

***D) Ergänzende Angaben***

Die Anteile europäischer Werke der Sender Programm TV 1000 und TV 1000 Cinema konnten für 1995 nicht zugeordnet werden. Das Gleiche gilt für FilmNet Plus und FilmNet-The Complete Movie Channel.

Die Anteile unabhängiger Produktionen von TV 4 für das Jahr 1995 beziehen sich auf den Anteil des Programmhaushalts, und nicht auf die Sendezeit.

Der Bildungskanal Sveriges Utbildningsradio wird als "Fensterprogramm" von SVT 1 und SVT 2 ausgestrahlt.

Dem Bericht zufolge hat der Sender The Adult Channel im Januar 1996 Konkurs angemeldet, so daß keine Angaben gemacht werden konnten. FilmNet-The Complete Movie Channel und FilmNet Plus haben einen neuen Eigentümer<sup>10</sup>. Ihr Programmschema ändert sich daher ab September 1997.

---

<sup>10</sup> Es handelt sich hierbei um Canal Plus.

## FINNLAND

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
3	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
TV1	YLE	84	81	22	19	73	67
TV2	YLE	85	76	7	24	52	55
MTV 3	MTV 3	57	57	20	21	100	100

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

#### 1. Europäische Werke

Entfällt.

#### 2. Unabhängige Produktionen

Nicht mitgeteilt.

### *C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen*

Entfällt.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
80	Kalenderjahre	Erhebung

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm</i>	<i>Fernsehver- anstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
3+		-	24	-	18	-	18
Adult Channel		38	38	24	25	23	25
Ag Vision		100	100	0	0	0	0
Asianet		10	7	9	1	9	1
BBC Prime		100	100	9	4	9	4
BBC World		97	98	11	7	11	7
BBC 1		68	67	18	18	18	18
BBC 2		72	73	21	20	21	20
Box Music TV		66	71	25	25	0	0
Bravo		54	47	0	0	0	0
Carlton Food Network		-	83	-	10	-	31
Carlton Select		91	80	19	23	31	15
Cartoon Network		15	20	16	19	8	9
Challenge TV (formerly the Family Channel)		25	36	10	13	10	14

Channel 4		57	57	40	40	35	35
Chinese Channel		4	5	4	5	4	5
Chinese News and Entertainment		1	2	0	0	0	0
Christian Channel		-	24	-	14	-	14
CNBC		-	54	-	54	-	54
Cultural Television		100	100	65	65	31	31
Discovery Channel		55	55	35	36	31	33
Disney Channel UK		19	19	6	5	4	4
EBN		90	80	0	0	0	0
Fox Kids		-	19	-	8	-	4
GSB Goodlife TV		-	100	-	0	-	0
GSB Men + Motors		-	85	-	0	-	0
GSB Plus		-	100	-	0	-	0
GSB Talk TV		-	59	-	0	-	0
Het Weer Kanaal		-	100	-	100	-	100
History Channel		8	34	3	12	3	12
Home Video Channel		14	21	3	11	2	8
ITV		71	70	26	24	24	23
JSTV (previously Japansat)		0	0	0	0	0	0
Kanal 5		-	15	-	15	-	15



Kindernet CV		90	77	78	63	11	9
Landmark Travel Channel		39	47	42	41	5	30
Landscape Channel		100	100	100	100	100	100
Live TV		86	86	3	3	0	3
MBC Ltd (Middle East Broadcasting)		14	23	0	1	0	1
MED TV		99	78	74	47	68	47
Movie Channel		18	17	11	7	4	3
MTV Central		80	83	62	60	62	60
MTV North		80	83	62	60	62	60
MTV South		80	83	62	60	62	60
Muslim Television Ahmadiyyah		94	81	0	4	2	3
Namaste TV		8	13	0	0	0	0
NBC		46	58	19	55	19	55
Nickelodeon		27	25	8	11	5	9
Paramount Comedy Channel		1	7	7	3	0	3
Parliamentary Channel		100	95	75	25	75	25
Performance - The Arts Channel		70	73	22	25	10	5
Playboy TV		-	6	-	0	-	0
S4C		100	100	76	74	68	66
Sat-7		25	25	45	50	45	50

Sci-Fi Europe LLC		2	8	8	9	1	6
Sky 2		0	27	0	0	0	0
Sky Movies		25	13	10	5	11	1
Sky Movies Gold		27	20	16	12	0	0
Sky One		33	38	10	4	10	4
Sky Scottish		-	25	-	0	-	0
Sky Soap		4	7	0	0	0	0
Sky Travel Channel		23	32	17	13	15	13
Step-Up		100	100	100	100	100	100
TCC		21	22	10	14	6	11
TCC Nordic		-	21	-	18	-	6
Television X		47	47	10	26	16	20
TLC (The Learning Channel)		67	50	45	35	42	35
TNT		22	33	22	33	5	0
TV 1000 Sverige AB		36	32	0	0	0	0
TV3 Denmark		36	54	17	17	17	17
TV3 Norway		34	47	18	12	18	12
TV3 Sweden		41	55	26	22	26	22
UK Gold		54	51	14	15	12	13
UK Living		66	54	66	54	64	53
VH1		87	97	98	88	30	30
VH1 Export		-	98	-	88	-	30
Vision Channel		39	49	29	35	25	32

VT4		32	27	26	18	17	18
Weather Channel		-	100	-	0	-	0
Zee TV (formerly Asia TV)		18	21	2	0	0	0

***B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile***

1. Europäische Werke (Mehrfachnennungen möglich)

a) Thematischer Schwerpunkt des Senders

History Channel (historische Dokumentationen), Home Video Channel (Actionfilme), Movie Channel (neuere Kinofilme), Nickelodeon (Kindersendungen), Playboy TV (Erotikkanal), Sat-7 (religiöse Sendungen), Sci-Fi Europe LLC (Science-fiction), Sky movies (Spielfilme), Sky Gold (Spielfilme), Sky Soap (Serien), Sky Travel Channel (Reisen), Vision Channel (religiöse Sendungen).

b) Aufnahme des Sendebetriebs

3+, Christian Channel, Disney Channel, Fox Kids, Sky Scottish, VT4.

c) Programme in nicht-europäischen Sprachen<sup>11</sup>

Asianet, Chinese Channel, Chinese News and Entertainment, JSTV, MBC Ltd (Middle East Broadcasting), Namaste TV, ZeeTV.

d) Schwierigkeiten, europäische bzw. kostengünstige Programme zu finden

Challenge TV, Kanal 5, Nickelodeon, Playboy TV, Sci-Fi Europe LLC, Sky 2, Sky One, Sky Soap, Sky Travel Channel, TCC, TCC Nordic, Television X, TV3 Denmark, TV3 Norway, TV3 Sweden, VT4.

e) Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittländern und Sendungen, die mehrheitlich aus deren Bestand stammen

Cartoon Channel, Fox Kids, Landmark Travel Channel, Paramount Comedy Channel, Sat-7, TNT, Vision Channel.

<sup>11</sup> Die Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie von 1989 trägt diesem Problem Rechnung. In Erwägungsgrund 29 heißt es "(...) Sender, die sämtliche Programme in einer anderen als einer Sprache der Mitgliedstaaten ausstrahlen, sollten nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen (...)."

## f) Sonstige Gründe

The Adult Channel (Ablauf eines Vertrages mit einem europäischen Produzenten).

## 2. Unabhängige Produktionen

BBC Prime und BBC World verweisen auf Vertragsprobleme (Abtretung von Rechten), die es schwierig machen, die in der Richtlinie vorgegebenen Anteile zu erreichen. Der Spartenkanal Bravo sendet nur Filme, die mindestens zehn Jahre alt sind. Deshalb sind in ihrem Programmschema keine Auftragsproduktionen enthalten. GSB Goodlife TV, GSB Men+Motors, GSB Plus und GSB Talk TV sind neuere Sender, deren Haushalt keine größeren Investitionen in die Produktion erlaubt.

### ***C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen***

Das zuständige britische Ministerium, das *Department for Culture, Media and Sports (DCMS)*, hat Rundfunkgesellschaften, die die erforderlichen Anteile nicht erreicht haben, aufgefordert, die Gründe hierfür anzugeben und die Fristen und Ziele zu nennen, die sie sich gegeben haben, um das erforderliche Niveau zu erreichen.

Aus anderen Quellen hat die Kommission erfahren, daß die britische Regierung zur Verbesserung der Durchführung von Artikel 4 folgende Maßnahmen ergriffen hat:

- Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, und sind die Gründe dafür unzureichend, nehmen die Behörden Rückgriff auf Abschnitt 188 der Broadcasting Act von 1990 (die Strafen bis hin zum Lizenzentzug vorsieht).
- Seit 1997 wird für alle Rundfunkveranstalter, die eine britische Lizenz haben, jährlich eine Konferenz über die Einhaltung europäischer Verpflichtungen durchgeführt.
- Die Rundfunkveranstalter müssen nunmehr alle drei Monate die erforderlichen Statistiken vorlegen.

Die weiteren Informationen in dem britischen Bericht zeigen eine positive Gesamtentwicklung der Anteile, was in folgender Tabelle deutlich wird:

Europäische Werke				Unabhängige Produktionen				Neuere Werke			
1993	1994	1995	1996	1993	1994	1995	1996	1993	1994	1995	1996
44	45	52	54	23	26	30	27	20	17	21	21

#### ***D) Ergänzende Angaben***

Der Bericht bezieht sich auf 154 Sender mit britischer Lizenz, von denen 42 im Berichtszeitraum noch nicht in Betrieb waren. Für 29 Sender gelten keine Quoten, da sie ausschließlich Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbung oder Videotext senden. Diese Sender sind in Tabelle A.2 nicht aufgeführt.

Die zuständigen Behörden haben den Bericht den beiden Kammern des Parlaments übergeben. Deren Bibliotheken haben den Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**IV- ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDER DER  
EUROPÄISCHEN FREIHANDELSZONE, DIE ZUM EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSRAUM GEHÖREN**

## ISLAND

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
3	Kalenderjahre	

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro-gramm</i>	<i>Fernseh-veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
RÚV	Ríkisutvárpíd	53,5	53	37	35	80	79
Stöd (Channel) 2	Independent Broadcasting Service	29	39	26	22	100	100
Sýn	Independent Broadcasting Service	44	28	43	41	100	100

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

#### 1. Europäische Werke

Nicht mitgeteilt.

#### 2. Unabhängige Produktionen

Entfällt.

### *C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen*

Nicht mitgeteilt.

### *D) Ergänzende Angaben*

Sýn sendet seit dem 16. November 1995.

## NORWEGEN

### *A) Statistische Übersicht*

#### 1. Überblick

<i>Anzahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
4	Kalenderjahre	Erhebung bzw. Stichprobe (siehe D)

#### 2. Einzelanteile (in %)

<i>Pro- gramm</i>	<i>Fernseh- veranstalter</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere (NW) Werke</i>	
		<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>
NRK 1	NRK	80	80	57	55	79	71
NRK 2	NRK	-	64	-	78	-	71
TV2	TV2 AS	53,4	53,9	42,8	48,2	100	100
TV Norge	TV Norge AS	21,3	10,7	10	7	77,6	90,4

### *B) Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile*

Nicht mitgeteilt.

### *C) Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen*

Nicht mitgeteilt.

### *D) Ergänzende Angaben*

Ein Teil der Angaben in Tabelle A2 beruht auf einer Stichprobenuntersuchung von vier im Quartal ausgewählten Wochen. Diese Angaben betreffen die UP und die NW aller Programme sowie die EW von TVNorge. Die Angaben über die EW von NRK1, NRK2 und TV2 basieren auf einer systematischen Erhebung.

NRK2 sendet erst seit 1996.



## **V- STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUR DURCHFÜHRUNG UND ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM 1991-1996**

### **1. Stellungnahme der Kommission zu den von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichten**

#### *a) Die Durchführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

Die Stellungnahme der Kommission dient dazu, aus den Berichten der Mitgliedstaaten Schlußfolgerungen zu ziehen und allgemeine Tendenzen zu erkennen, um auf einer allgemeineren Ebene die Auswirkungen und Grenzen der Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie deutlich zu machen.

Die vorangegangenen Berichte befaßten sich zum großen Teil mit methodischen Fragen wie der Bestimmung des juristischen Sitzes der betreffenden Sender, der Festlegung der Berechnungsgrundlage sowie dem Stand der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission ist es nicht notwendig, im vorliegenden Bericht hierauf einzugehen, da die "Überprüfung" läuft.

Die erste Schlußfolgerung aus dem Berichtszeitraum 1995-96 ist quantitativ und bemißt sich in der Gesamtzahl der in den Berichten der Mitgliedstaaten genannten Programme. Sie beläuft sich auf 189 für 1995 und 214 für 1996. Im Vergleich hierzu betrug sie 162 für 1994, 159 für 1993 und 124 für 1991-92<sup>12</sup>. Folglich ist ein rascher und erheblicher Anstieg der Zahl der Fernsehsender in Europa festzustellen. Dies kann, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, zu Schwierigkeiten bei der Überprüfung in der jetzigen Form führen.

Was die Ausstrahlung eines Hauptanteils europäischer Werke durch die Fernsehsender sowie die Vorgabe von Artikel 5 bezüglich der unabhängigen Produktionen betrifft, ergeben die Berichte der Mitgliedstaaten ein allgemein zufriedenstellendes Bild, da die Ziele der Richtlinie weitgehend erreicht werden. Die folgenden Ausführungen geben genauere Aufschlüsse über die Ergebnisse der Überprüfung für die Jahre 1995-96.

#### **Die Ausstrahlung eines Hauptanteils europäischer Werke**

Was die Ausstrahlung eines Hauptanteil europäischer Werke betrifft, lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden. In der ersten sind wesentliche Fortschritte bei den Sendern im Berichtszeitraum zu verzeichnen. In der zweiten ist das Ergebnis unterschiedlich, da es bei einigen Sendern im Berichtszeitraum zu einer allgemeinen

---

<sup>12</sup> unter Berücksichtigung der auf Schätzungen beruhenden Angaben für AT, FI, SV für die Jahre 1991/92-1993.

Abnahme kam. Diese Unterscheidung dient allein der Klarheit bei der Analyse, da die audiovisuelle Landschaft durch eine große Vielfalt gekennzeichnet ist.

In der ersten Gruppe ist allgemein eine Zunahme des Anteils der 1995-96 gesendeten Werke festzustellen. Es handelt sich dabei um Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande und Portugal.

- In **Dänemark** wird der Anteil weitgehend erreicht, außer bei zwei Sparten- bzw. neueren Sendern. Bei einem Sender wird die Nichteinhaltung damit begründet, daß der Mehrheitseigner dieses Senders eigene Programme vorschreibt. Einige Angaben sind für 1995 unvollständig. Bei Sendern, die vollständige Angaben gemacht haben, ist eine Zunahme des EW-Anteils im Berichtszeitraum festzustellen. Das Kulturministerium behält sich vor, der unabhängigen Satelliten- und Kabelbehörde die Überprüfung der Situation im Hinblick auf eventuelle Strafen zu empfehlen.
- In **Deutschland** erfüllen die meisten Sender die Vorgaben der Richtlinie – 5 Sender erreichen zwischen 90 und 100 %. Mit Ausnahme eines Senders haben auch diejenigen, die die Vorgaben nicht erfüllen, ihren Anteil gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Im Hinblick auf den Sender Premiere unterscheidet der deutsche Bericht zwischen dem allgemeinen Programm und den Fernseh-Erstaussstrahlungen, bei denen der Hauptanteil erreicht wird.
- **Frankreich** erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie. Die Ergebnisse wurden außer bei dem Pay-per-view-Dienst Multivision gegenüber dem Vorjahr verbessert. In diesem Zusammenhang verweist der Bericht auf die Schwierigkeiten, Senderechte an europäischen Werken zu erwerben. Der CSA (Oberster Audiovisueller Rat) prüft die Möglichkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie auf dem Wege der Lizenzvergabe zu erreichen. Wegen der atypischen Rechtsform von Arte (deutsch-französische EWIV) beziehen sich die Angaben über unabhängige Produktionen nur auf la Sept, den französischen Partner der EWIV.
- **Irland** erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie.
- **Die Niederlande** legen die Ergebnisse von neun Sendern vor, von denen sechs den Bestimmungen von Artikel 4 entsprechen. Die allgemeine Tendenz deutet auf eine z.T. erhebliche (Veronica) Zunahme des EW-Anteils hin.
- **Portugal** legt die Ergebnisse von fünf Sendern vor. Der Hauptanteil wird 1995 von drei, und 1996 von zwei Sendern verfehlt. Bei vier Sendern ist eine Zunahme des Anteils im Gesamtzeitraum zu verzeichnen. Als Gründe hierfür genannt werden die Konkurrenz durch brasilianische Produktionen, die bereits amortisiert sind, wenn sie auf den portugiesischen Markt kommen und daher wettbewerbsfähiger sind als einheimische Produktionen sowie die Markteinführung neuer Sender in jüngster Zeit. Die portugiesischen Behörden haben mehrere Sender auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ziele der Richtlinie zu erfüllen. Aufgrund der verbesserten Ergebnisse wurden keine Strafen verhängt.

Eine Analyse der zweiten Gruppe erlaubt keine allgemeinen Schlußfolgerungen, weil sich die Ergebnisse von Land zu Land stark unterscheiden. Es gibt Länder, bei denen die positive Entwicklung bei einigen Sendern durch die negative Entwicklung bei anderen ausgeglichen wird. Dies gilt für Belgien, Griechenland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich, deren Profile gleichwohl äußerst unterschiedlich sind. In Finnland sind die Ergebnisse in dem Zeitraum abnehmend, im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie jedoch zufriedenstellend. In Österreich sind die Ergebnisse abnehmend und im Hinblick auf die Ziele nicht mehr zufriedenstellend. Spanien und Italien haben nicht alle für die Analyse notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. In Schweden stabilisieren sich die Ergebnisse im Laufe des Zeitraums, sind jedoch unzureichend.

- In **Belgien** wurde der Hauptanteil nur von rund der Hälfte der überprüften Sender erreicht. Bei fünf Sendern ist der Anteil zwischen 1995 und 1996 erheblich zurückgegangen. Als Gründe hierfür werden angeführt die Schwierigkeiten, auf dem Markt für die Zielgruppe geeignete europäische Werke zu einem annehmbaren Preis zu finden, die Einführung neuer Sender und die Tatsache, daß die Ausstrahlung von neueren Kinofilmen stark vom Besuch dieser Filme in belgischen Kinos abhängt. Allerdings werden keine Angaben dazu gemacht, welche Maßnahmen geplant sind, um dem Mangel abzuhelpfen.
- In **Griechenland** erreichen alle überprüften Sender den Hauptanteil, obwohl bei vier Sendern eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Vier weitere Sender entwickeln sich positiv.
- In **Finnland** wird der Hauptanteil weitgehend erreicht, obwohl im Berichtszeitraum ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.
- In **Luxemburg** sind die Ergebnisse unterschiedlich. Nur die Hälfte der Sender erreicht den Hauptanteil, allerdings 1996 nicht mehr als 59 %. Im Berichtszeitraum ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen. (RTL 4 erreicht 1996 den Anteil). Die Gründe hierfür sind die unzureichende Verfügbarkeit geeigneter europäischer Spielfilme zu wettbewerbsfähigen Preisen. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Regierung den Rundfunkveranstalter aufgefordert hat, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie zu ergreifen.
- **Schweden** nennt in seinem Bericht elf Sender, die mit vier Ausnahmen weit davon entfernt sind, den Hauptanteil zu erreichen. Im Berichtszeitraum ist kaum eine Veränderung zu verzeichnen. Nur bei TV1000 Cinema ist ein deutlicher Rückgang (von 35 % in 1995 auf 20,5 % in 1996) festzustellen. Die Gründe hierfür sind im übrigen nicht diesem Sender zuzuordnen, sondern anderen Sendern, die Spielfilme ausstrahlen und in diesem Zusammenhang Probleme haben, insbesondere beim Erwerb von Rechten an neueren europäischen Werken, der von den Einspielergebnissen dieser Werke in den schwedischen Kinos abhängt.

- Das **Vereinigte Königreich** hat einen umfangreichen Bericht über 80 Sender vorgelegt. Die Hälfte davon erreicht den Hauptanteil. Die Tendenz geht in Richtung Stabilisierung. Einige Sender liegen im Berichtszeitraum unter (Bravo, TLC) bzw. über 51 % (NBC, TV3 Denmark, TV3 Sweden). 20 der Sender, die den Hauptanteil nicht erreichen, haben im Berichtszeitraum Fortschritte erzielt. Die terrestrischen Kanäle erreichen ein Ergebnis von mindestens 80 % bis 100 %. Der Bericht bietet eine detaillierte Analyse der Gründe für die Nichteinhaltung. Die Sender werden nach sechs Kategorien von Gründen eingeteilt. Diese Gründe finden sich größtenteils auch in den anderen Berichten (neuer Sender, Schwierigkeiten, europäische Programme zu Wettbewerbspreisen zu finden, Sendevorgaben durch die Muttergesellschaft, Vertragsablauf). Andere Gründe sind die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Senders und die Programme in nicht-europäischen Sprachen<sup>13</sup>. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehört die Aufforderung des Department for Culture, Media and Sports an die Rundfunkgesellschaften, die Gründe für das Nichterreichen sowie die Fristen und Ziele für das Erreichen des Hauptanteils zu nennen. Andere in dem Bericht<sup>14</sup> genannte Quellen weisen ebenfalls darauf hin, daß weitere strenge und präzise Maßnahmen vorgesehen sind, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Rundfunkveranstalter zu verbessern. Die Kommission begrüßt die Bemühungen und Maßnahmen, die die Rundfunkveranstalter dazu bewegen sollen, den Hauptanteil zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Sender TV1000 Sverige AB im britischen Bericht erwähnt wird, obwohl er bereits im schwedischen Bericht als Fernsehveranstalter für die Sender TV1000 Cinema und TV1000 genannt wird. Die Zahlen in den beiden Berichten unterscheiden sich geringfügig. Die Kommission ist dabei, diesen Punkt zu klären.
- In **Österreich** erreicht ein Sender weitgehend den Hauptanteil, und der andere nicht. Bei beiden Sendern ist im Berichtszeitraum ein starker Rückgang zu verzeichnen, ohne daß der Mitgliedstaat hierzu einen gesonderten Kommentar abgibt.
- In **Italien** entsprechen zwei Drittel der Sender den Bestimmungen der Richtlinie – und das übrige Drittel erreichte 1996 einen Anteil zwischen 34,97 und 40,86 %. Leider wurden zu vier Sendern mit geringer Zuschauerzahl keine Angaben gemacht. Die Tendenz im Berichtszeitraum geht, bis auf zwei Ausnahmen, in Richtung eines leichten Rückgangs des Anteils.
- In **Spanien** hält die große Mehrheit der Sender die Bestimmungen der Richtlinie ein. Bei den anderen ist zwischen 1995 und 1996 keine nennenswerten Fortschritte festzustellen.

---

<sup>13</sup> Die neue Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie von 1989 enthält einen Erwägungsgrund 29, in dem es heißt "(...) Sender, die sämtliche Programme in einer anderen als einer Sprache der Mitgliedstaaten ausstrahlen, sollten nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen (...)".

<sup>14</sup> Siehe Kapitel II.

Zur größeren Klarheit und Übersichtlichkeit können die von den Mitgliedstaaten genannten Gründe für das Nichterreichen des Hauptanteils tabellarisch zusammengefaßt werden. Das wichtigste Element, das dem Erreichen des Anteils entgegensteht, ist die Neuheit des Senders. In den Berichten der Mitgliedstaaten wird dieses Argument bei einer Vielzahl von Sendern angeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen sendet der neue Kanal in den ersten Monaten bzw. Jahren kostengünstige und sofort verfügbare Programme, die in den meisten Fällen nicht aus Europa stammen. Erst nachdem eine gewisse "Reife" auf dem Markt erreicht ist, wendet sich der Sender europäischen Programmen zu und investiert in europäische Produktionen.

Der zweite Grund ist, daß es wegen ihrer thematischen Ausrichtung für die Sender schwierig ist, auf dem Markt geeignete europäische Werke zu finden. Am häufigsten gilt dies für Spielfilmsender wie Canal +, bei denen die Ausstrahlung europäischer Werke stark vom Besuch dieser Filme in den Kinos abhängt.

Der dritte Grund ist die Schwierigkeit, europäische Werke zu wettbewerbsfähigen Preisen zu finden. Auf dieses Problem wird in den Berichten der Mitgliedstaaten häufig verwiesen. Zu diesem Problem gehört auch die Schwierigkeit, Übertragungsrechte an neueren europäischen Werken zu erwerben.

Ferner wird darauf verwiesen, daß Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften aus Drittländern häufig Programme ausstrahlen müssen, die aus den Beständen der Muttergesellschaften stammen.

Weitere Gründe, die nur von wenigen Mitgliedstaaten angeführt werden, sind die geringe Größe des einheimischen Werbemarktes sowie die Konkurrenz durch bestimmte Produktionen (z.B. brasilianische in Portugal), die bereits amortisiert sind, wenn sie auf den betreffenden Markt kommen und daher wettbewerbsfähiger sind als einheimische Produktionen. Einige Berichte tragen der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung. Ein Bericht unterscheidet zwischen dem allgemeinen Programm eines Senders und Fernseh-Erstausstrahlungen, wobei letztere den Hauptanteil erreichen. Schließlich wird auch noch der Ablauf eines Vertrages mit einem europäischen Produzenten erwähnt.

### **Die Verpflichtung im Zusammenhang mit Werken von unabhängigen Herstellern**

Was die Einhaltung von Artikel 5 im Hinblick auf unabhängige Produktionen betrifft, sind die in den Berichten der Mitgliedstaaten genannten Ergebnisse insgesamt zufriedenstellend.

- In **Belgien** wurde der Anteil unabhängiger Produktionen insgesamt eingehalten<sup>15</sup>. Für das Jahr 1996 beträgt der erreichte Anteil mehrheitlich zwischen 20 und 44% (bei sieben von insgesamt zwölf Sendern).

---

<sup>15</sup> mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Sendezeit 11,5 Stunden in 1995 und 10,5 Stunden in 1996 beträgt.

- **Finnland** erreicht den 1996 geforderten Anteil, wobei ein Sender (TV2) seine Ergebnisse 1996 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifachen konnte.
- In **Dänemark** sind bis auf einen Sender, der auch den EW-Anteil nicht einhielt, die Anteile weitgehend zufriedenstellend.
- In **Deutschland** erreichen nur zwei Sender das Ziel nicht. Ein Sender macht keine Angaben. Die meisten Sender erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über Gebühr. Für das Jahr 1996 erreichen sie zwischen 36,4 und 100% (10 von 19 Sendern). Bei zehn Sendern steigt der Anteil im Vergleich zum Vorjahr.
- In **Griechenland** erreichen drei von elf Sendern den in der Richtlinie genannten Anteil nicht. Die übrigen Sender erreichen 1996 zwischen 13,7 und 54 %. Bei den meisten dieser Sender ist dieser Wert leicht ansteigend.
- In **Spanien** erreichen die meisten Sender, für die Angaben gemacht wurden, die Ziele gemäß Artikel 5. Bei einem Großteil dieser Sender ist der Anteil zwischen 1995 und 1996 leicht angestiegen.
- In **Frankreich** wird der Anteil bis auf einen Sender, der keine Angaben macht, von allen Sendern erreicht und geht über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Bei elf von 18 Sendern liegen die Ergebnisse über 37 %. Bei einigen Kabelprogrammen gehen die Zahlen zwischen 1995 und 1996 jedoch fast um die Hälfte zurück.
- **Irland** erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie.
- **Luxemburg** erreicht bis auf einen Sender die Ziele der Richtlinie. In diesem Fall wird die Einführung eines neuen Formats im Herbst 1995 als Erklärung für dieses Ergebnis genannt. Die Entwicklung ist unterschiedlich. Bei der Hälfte der Sender ist von 1995 bis 1996 eine wesentliche Steigerung zu verzeichnen, bei der anderen Hälfte ein Rückgang.
- **Die Niederlande** erfüllen die Bestimmungen von Artikel 5 mit Ausnahme eines Senders, der hauptsächlich Wiederholungen von Fernsehserien ausstrahlt. Die Tendenz ist steigend.
- In **Österreich** erreichen zwei Sender die Ziele der Richtlinie, auch wenn die Zahlen im Berichtszeitraum rückläufig sind.
- In **Portugal** wird der Anteil nur von einem von fünf Sendern nicht erreicht. Er verzeichnet eine positive Entwicklung, was aus der Tabelle für 1995-96 jedoch nicht deutlich hervorgeht. Insgesamt verweist der Bericht auf die besondere Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum.
- In **Schweden** erfüllen alle Sender, mit Ausnahme von Adult Channel, der keine Angaben machte, die Bestimmungen der Richtlinie. Es ist schwierig, eine allgemeine Tendenz festzustellen, da die Zahlen bei vier Sendern zurückgehen, und bei fünf Sendern steigen.

Das Vereinigte Königreich und Italien unterscheiden sich von den übrigen Mitgliedstaaten durch bescheidene bzw. unvollständige Ergebnisse.

- Das **Vereinigte Königreich** legt einen Bericht vor, dessen Zahlenangaben zu den unabhängigen Produktionen äußerst unterschiedlich ausfallen. Eine große Zahl der Sender erreicht den erforderlichen Anteil (49 Sender), während die anderen unter 10 % liegen. 17 Sender haben einen Anteil von Null. Die Zahlen haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert, was zeigt, daß die Entwicklung relativ stabil ist (mit Ausnahme von NBC, dessen Anteil von 19 auf 55 % steigt sowie TNT, dessen Anteil von 33 auf 5 % sinkt). Gründe hierfür sind vertraglicher bzw. wirtschaftlicher Natur (neuere Sender, die aufgrund von Haushaltsbeschränkungen nicht in die Produktion investieren können).
- **Italien** macht bei den meisten Sendern keine Angaben über unabhängige Produktionen. Die übrigen Sender erfüllen weitgehend die Bestimmungen der Richtlinie.

### **Die Überprüfung der neueren Werke**

Die Überprüfung der Durchführung ist in diesem Punkt besonders schwierig, da man hier auf zwei Hauptprobleme stößt. Erstens berechnen einige Mitgliedstaaten die Anteile nicht anhand der von der Kommission vorgeschriebenen Grundlagen. Dies gilt für Deutschland und Spanien, die bei diesen Angaben europäische Werke und nicht unabhängige Produktionen zugrunde legen. Zweitens liefern einige Mitgliedstaaten (Griechenland und Schweden) die entsprechenden Daten nicht oder nur teilweise (Italien). Deshalb ist es unmöglich, zum jetzigen Zeitpunkt Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Berichte der Mitgliedstaaten nennen nicht immer die Gründe für die Nichteinhaltung. Zwei Berichte verweisen auf die Besonderheit von Sendern, die Wiederholungen von Fernsehserien ausstrahlen, bei denen es häufig schwierig ist, den Namen des Produzenten herauszufinden und den Anteil unabhängiger Produktionen zu bestimmen. Aus Haushaltsgründen, die keine Investitionen erlauben, ist der Anteil unabhängiger Produktionen gering.

Interessant ist, daß einige Fernsehsender in dem Bestreben, die Bestimmungen einzuhalten, verstärkt auf lokale Produktionen, d.h. europäische Werke, zurückgreifen, und zwar auch aus wirtschaftlichen Gründen.

*b) Die Durchführung in den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören*

Dieser Bericht macht zum ersten Mal Angaben zu Island und Norwegen. Liechtenstein hat keinen Bericht vorgelegt, da es für keinen Rundfunkveranstalter zuständig ist.

- Die **isländischen** Sender erreichen zufriedenstellende Ergebnisse bei den unabhängigen Produktionen, weniger zufriedenstellende bei den europäischen Werken. In dieser Hinsicht erreicht von den drei Sendern nur einer die Gemeinschaftsziele. Der Sender mit dem niedrigsten Ergebnis hat den Betrieb erst vor kurzem aufgenommen. Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund des sehr kleinen einheimischen Marktes zu sehen.
- In **Norwegen** erreichen drei von vier Sendern den EW-Hauptanteil. Beim vierten Sender gingen die Zahlen zwischen 1995 und 1996 um die Hälfte zurück. Für die UP gilt das Gleiche. Derselbe Sender, der 1995 gerade 10 % der Investitionen erreichte, lag 1996 nur noch bei 7 %. Diese besondere Situation wird nicht kommentiert.



## 2. Stellungnahme der Kommission zum Zeitraum 1991-1996

Eine Analyse der drei Berichte über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie im Zeitraum 1991 bis 1996 erlaubt allgemeine Schlußfolgerungen über die Durchführung der Bestimmungen.

### a) *Europäische Werke*

Was die Ausstrahlung europäischer Werke betrifft, wurde im ersten Kontrollbericht eine allgemeine Zunahme des von den Sendern ausgestrahlten Anteils europäischer Werke festgestellt, insbesondere dort, wo der Hauptanteil zu Beginn des Berichtszeitraums nicht erreicht wurde. Zwischen 1991 und 1992 erfolgte eine erhebliche Zunahme, da zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung begonnen wurde. Die Zahlen des zweiten Berichts waren vergleichbar<sup>16</sup> mit denen des ersten Berichts. In allen Ländern war bereits eine Stabilisierung des Mittelwertes erkennbar. Der letzte Bericht bestätigt diese Gesamtzahlen. Die Kommission betont, daß diese Zahlen mit großer Vorsicht zu betrachten sind. Die Bruttozahlen berücksichtigen weder die teilweise großen Veränderungen bei einigen Sendern im Berichtszeitraum, noch die genaue Position der Sender in Bezug auf den Anteil von 51%.

Ferner gibt es im Fernsehbereich zwischen den Mitgliedstaaten grundlegende Unterschiede in technischer und organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die Auswahl, die Ziele und die Grundsätze bei der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Deshalb ist es nach Auffassung der Kommission unangemessen, sich bei der Vergleichsanalyse nur auf die Brutto- und Globalzahlen zu stützen.

Die Kommission ist aufgrund der positiven Entwicklung der von den Mitgliedstaaten genannten Ergebnisse und Besonderheiten der Rundfunkveranstalter und der einzelstaatlichen Märkte zufrieden mit der Durchführung von Artikel 4.

### b) *Werke aus unabhängigen Produktionen*

Was die Verpflichtung im Hinblick auf Werke aus unabhängigen Produktionen betrifft, ist im Berichtszeitraum eine Zunahme der von den Mitgliedstaaten genannten Anteile und somit die Konformität mit Artikel 5 der Richtlinie festzustellen. Beispielsweise lagen die Ergebnisse in Spanien, Portugal und Irland 1991-92 noch weit unter 10 % – nur ein portugiesischer Sender hielt sich an den Wortlaut der Richtlinie. 1996 erzielten dieselben Länder zufriedenstellende Ergebnisse, und zwar Irland insgesamt, in Spanien zehn von dreizehn Sendern, von den portugiesischen Sendern hielt nur einer die Verpflichtung nicht ein. Der Anteil der Länder, die keine Angaben machen, geht immer weiter zurück. Während die Analyse der Einhaltung nach Artikel 5 für Belgien, Luxemburg, Griechenland und das Vereinigte Königreich 1991-92 aufgrund fehlender Angaben schwierig war, war dies 1995-96 nicht mehr der Fall.

---

<sup>16</sup> Siehe Anm. 3

Im ersten Bericht wurde errechnet, daß sich 68,4 % der Sender, über die Informationen bereitgestellt worden waren, gemäß Artikel 5 verhalten hatten. Im vorliegenden Bericht sind dies 85 %<sup>17</sup>.

c) *Der Versuch einer Sendertypologie*

Nach sechsjähriger Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie und angesichts der in den drei Berichten enthaltenen Analysen ist es angebracht, eine Typologie zur genaueren Analyse des Erreichens des Hauptanteils aufzustellen, die sich auf andere Daten stützt als auf die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zahlen. Aus den Berichten der Mitgliedstaaten läßt sich einer Typologie der Sender erarbeiten die den Verpflichtungen der Richtlinie nicht entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die europäischen Werke.

Unter den Sendern, die den Hauptanteil<sup>18</sup> nicht erreichen, finden sich im wesentlichen sogenannte Spartenkanäle, die aufgrund ihrer Spezialisierung insofern nicht zur Durchführung der Richtlinie beitragen, als auf diesem Spezialgebiet nicht unbedingt ein Katalog europäischer Werke zur Verfügung steht, z.B. Sender, die hauptsächlich "Seifenopern" oder Science-fiction-Programme ausstrahlen.

Eine weitere Senderkategorie, die Schwierigkeiten beim Erreichen des Hauptanteils hat, sind die kostenpflichtigen Kinokanäle, die auf gewisse Weise vom Erfolg der Filme in den Kinos abhängen oder sich bei ihrer Programmgestaltung an diesem Erfolg orientieren, obwohl in keinem Mitgliedstaat europäische Filme den Hauptanteil in den Kinos ausmachen.

Eine weitere Kategorie sind neue Sender. Dieses Argument findet sich häufig in den Berichten der Mitgliedstaaten und scheint die positive Entwicklung einiger Sender zu erklären. Die Dauer der Existenz auf dem Markt geht häufig einher mit einer Steigerung des Anteils, zumindest mit einer Spezialisierung des Senders, so daß die genannten Entwicklungen zutreffen. Hierdurch wird auch deutlich, daß es eine unterschiedliche Typologie zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern, wonach die öffentlich-rechtlichen Sender stärker als die Privatsender die Verpflichtungen der Richtlinie beachten, eigentlich gar nicht gibt, da in Wirklichkeit mehrere Privatsender nach einigen Jahren auf dem Markt ihren Anteil wesentlich erhöht haben, was insbesondere auf dem deutschen Markt zu beobachten ist.

Eine weitere Unterscheidung, auf die die Kommission in den vorhergehenden Berichten verwiesen hat, besteht zwischen den terrestrischen Vollprogrammen, die schon seit geraumer Zeit existieren und keine Schwierigkeiten haben, den Hauptanteil europäischer Werke zu erreichen, und den übrigen Sendern, die hauptsächlich über Satellit zu empfangen sind, und zu der Vielzahl neuer Kanäle gehören, die in den letzten drei Jahren auf den Markt gekommen sind. Ziel des Vorschlags der

---

<sup>17</sup> Siehe Anm. 4

<sup>18</sup> Siehe Anhang 3

Kommission zur Änderung der Richtlinie<sup>19</sup> war es, diesen Gegensatz aufzuheben und Sendern, die nach Ausrichtung und Programm Schwierigkeiten haben, Sendeverpflichtungen einzuhalten, die Möglichkeit zu bieten, in europäische Werke zu investieren. Der Gemeinschaftsgesetzgeber ist dem Vorschlag der Kommission nicht gefolgt.

Diese Unterscheidung zwischen den Sendern erklärt zum Teil, warum der allgemeine Durchschnitt bei der Durchführung von Artikel 4 1992 66,6 % und 1996 62,7 % beträgt. Hierbei handelt es sich nicht um einen allgemeinen Rückgang bei der Durchführung der Richtlinie, sondern um die Auswirkungen der neuen Sender auf den Markt und somit auf die Gesamtzahlen. Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, daß nur bedingt Schlußfolgerungen aus diesen Zahlen gezogen werden können, da aufgrund der Ungenauigkeit von Artikel 4 und der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die Grundlagen für die Berechnung der Anteile festgelegt haben, ein Vergleich der Zahlen zum Zwecke einer allgemeinen Bewertung schwierig ist. Eine aussagekräftige Analyse muß nicht nur Einzelmaßnahmen berücksichtigen, sondern auch die anderen Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Entwicklung der audiovisuellen Industrie. Deshalb führt die Kommission gleichzeitig ergänzende Untersuchungen durch, bei denen sowohl die Lage insgesamt, als auch die Merkmale der verschiedenen Instrumente berücksichtigt werden.

Einige Sender führen an, daß es unmöglich ist, einen Hauptanteil zu erreichen, weil ihre Programme zum größten Teil von einer "Muttergesellschaft" stammen, d.h. einem großen Studio. Tatsache ist aber, daß andere Sender mit ähnlichem Profil einen Hauptanteil europäischer Werke senden, was dieses Argument relativiert.

Die Kommission weist erneut auf die Notwendigkeit hin, von den Mitgliedstaaten vollständige Berichte zu erhalten, damit sie eine aussagekräftige Überprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Fernsehprogramme und der neuen Marktteilnehmer, vornehmen kann.

Was die Folgemaßnahmen dieses Berichts betrifft, wird die Kommission die Einhaltung der angegebenen Anteile und die Zweckmäßigkeit, etwaige Verstöße der Rundfunkveranstalter zu verfolgen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation prüfen. Hierzu gehören *u.a.* die Möglichkeit von Spartensender, die Verpflichtung einzuhalten, die Entwicklung der Ergebnisse sowie der Durchschnitt aller Sender und der getätigten Investitionen. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, die die Ziele gemäß Artikel 4 und 5 nicht erreichen.

---

<sup>19</sup> Siehe den Vorschlag der Kommission KOM(95)86 endg., ABl. Nr. C (95) 185 vom 19. Juli 1995.

## **VI- MÖGLICHKEITEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER NEUEN RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN"**

Die neue Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" wurde am 30. Juni 1997 angenommen<sup>20</sup>. Die Substanz der Artikel 4 und 5 wird nicht verändert, da der Gemeinschaftsgesetzgeber die Erheblichkeit der Fassung von 1989 bestätigt hat. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 30. Dezember 1998 umzusetzen. Der neue Bericht über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie stützt sich daher auf die neue Richtlinie.

Dieses Kapitel soll auf neue Möglichkeiten im nächsten Berichtszeitraum verweisen. Dabei wird die Entwicklung der europäischen Fernsehlandschaft in der Anwendungszeit der Fernsehrichtlinie von 1989, insbesondere in den letzten Jahren, berücksichtigt. Der nächste Berichtszeitraum fällt in einen in der Entwicklung begriffenen institutionellen Kontext<sup>21</sup>.

### **1. Die neue Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"**

Gegenüber der Richtlinie von 1989 dienen die Änderungen der Präzisierung und Erläuterung bestimmter Definitionen, insbesondere der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Rundfunkveranstalter, sowie zur Einführung von Bestimmungen für das Teleshopping und zur Stärkung des Schutzes Minderjähriger. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie bleibt unverändert, soweit die Kommission keine Änderung des Anwendungsbereichs vorgeschlagen hat, und ihr der Gemeinschaftsgesetzgeber in diesem Punkt gefolgt ist<sup>22</sup>.

Was die Maßnahmen zur Förderung des Vertriebs und der Herstellung europäischer Fernsehprogramme betrifft, werden die Artikel 4 und 5, die sich durch eine gewisse Flexibilität auszeichnen, gegenüber der Fassung von 1989 kaum geändert. Der Gemeinschaftsgesetzgeber ist dem Vorschlag der Kommission nur zum Teil gefolgt<sup>23</sup>. Die durch diese Bestimmung begründete Verpflichtung muß daher aufgrund ihres besonderen Wortlauts als Verhaltensregel, und nicht als Vorgabe angesehen werden<sup>24</sup>.

---

<sup>20</sup> Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 202 vom 30.7.1997.

<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die von der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelten Überlegungen zu den Leistungen der Daseinsvorsorge - Mitteilung der Kommission: "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa" KOM(96) 443 endg. - sowie auf das neue Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten zu verweisen.

<sup>22</sup> Die Richtlinie gilt für Fernsehdienste wie "Pay-per-view" und "near-video-on-demand". Die neuen audiovisuellen Online-Dienste wie "video-on demand" (VOD) fallen nicht unter diese Bestimmung. Siehe Vorschlag der Kommission KOM(95)86 endg., ABl. C (95) 185 vom 19. Juli 1995.

<sup>23</sup> Vgl. Anm. 16

<sup>24</sup> "im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln"

Die Vergleichsgrundlage zur Definition der Kategorien von Sendungen, die unter die Begriffsbestimmung "Werke" fallen, wurde ebenfalls geändert, um die Entwicklung im Teleshopping zu berücksichtigen. Die Grundlage für die Berechnung der in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Anteile ist nunmehr die *"Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung oder Videotextleistungen und Teleshopping besteht."*

Ferner betont ein neuer Erwägungsgrund (Nr. 31)<sup>25</sup> die Kriterien für die Bestimmung des Begriffs "unabhängiger Produzent", damit die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie leichter und wirksamer durchführen können. Ein weiterer Erwägungsgrund (Nr. 29)<sup>26</sup> behandelt die besondere Situation von Sendern, die Programme in einer anderen als einer Sprache der Mitgliedstaaten ausstrahlen.

In Artikel 6 wird die Definition von "Europäischen Werken" um die Koproduktionen mit bestimmten Drittländern erweitert. Werke, die keine europäischen Werke sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Gemeinschaft einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen, und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern kontrolliert wird.

Durch die neue Richtlinie wird ein Kontaktausschuß eingesetzt<sup>27</sup>, der sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz

---

<sup>25</sup> *"Im Hinblick auf die Förderung der Produktion europäischer Werke ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der audiovisuellen Kapazität jedes Mitgliedstaats und des Erfordernisses, weniger verwendete Sprachen der Europäischen Union zu schützen, unabhängige Produktionen unterstützt. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Definition des Begriffs "unabhängiger Produzent" Kriterien wie das Eigentum an der Produktionsgesellschaft, den Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und das Eigentum an sekundären Rechten angemessen berücksichtigen".*

<sup>26</sup> *"Sender, die sämtliche Programme in einer anderen als einer Sprache der Mitgliedstaaten ausstrahlen, sollten nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen. Macht eine solche Sprache oder machen solche Sprachen jedoch einen wesentlichen, aber nicht ausschließlichen Anteil an der Sendezeit eines Senders aus, sollten die Artikel 4 und 5 nicht für diesen Anteil der Sendezeit gelten".*

<sup>27</sup> Artikel 23a

*"(1) Es wird ein Kontaktausschuß bei der Kommission eingesetzt. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission; der Ausschuß tagt auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats.*

*(2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:*

*a) er erleichtert die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen über praktische Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie, insbesondere von deren Artikel 2, sowie über alle anderen Fragen, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen;*

führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung der Richtlinie, und insbesondere der Artikel 4 und 5<sup>28</sup>, zu überprüfen, die Entwicklung auf dem Fernsehsektor zu prüfen und einen Gedankenaustausch zu gewährleisten. Der Ausschuß spielt eine wichtige Rolle bei der Auslegung der Bestimmungen der neuen Richtlinie, insbesondere während des Umsetzungszeitraums.

## **2. Eine an die neue audiovisuelle Landschaft in Europa angepasste Überprüfung der Durchführung**

In der neuen Richtlinie werden die Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 3 beibehalten, die die Überprüfung der Durchführung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie vorsehen. Somit wurde an der Überprüfung der Durchführung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten formal-rechtlich nichts geändert. Gleichwohl ist die europäische Fernsehlandschaft ständigen strukturellen Veränderungen unterworfen, so daß die nächste Überprüfung in einem sich ständig entwickelnden Fernsehfeld stattfinden wird.

Für eine in Zukunft sinnvolle und aussagekräftige Überprüfung ist es also angebracht, das durch Artikel 4 Absatz 3 eingesetzte System zu überdenken, um es besser an das bestehende Umfeld anzupassen.

Wie aus den drei Berichten über die Durchführung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie hervorgeht, steigt zu Beginn der 90er Jahre die Anzahl der Fernsehsender in Europa<sup>29</sup>. Zusätzlich führt das digitale Fernsehen, das 1995-96 erst allmählich auf den Markt kommt, aufgrund seiner digitalen Komprimierungstechnik mit einem umfassenderen Programmangebot zu einer quantitativ höheren Anzahl von Fernsehsendern. Mit derselben Übertragungskapazität kann ein Vielfaches der derzeitigen Programme

- 
- b) er gibt von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ab;*
  - c) er ist das Forum für einen Gedankenaustausch über die Themen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorzulegenden Berichten behandelt werden sollen, über die Methodologie dieser Berichte, über die Ziele der unabhängigen Studie gemäß Artikel 25a, über die Evaluierung der Angebote für diese Studie und über die Studie selbst;*
  - d) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstanbieter, der Gewerkschaften und der Kunstschaffenden stattfinden;*
  - e) er erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage und die Entwicklung bei den Ordnungstätigkeiten in bezug auf die Fernsehdienste, wobei die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich sowie relevante Entwicklungen im technischen Bereich berücksichtigt werden;*
  - f) er prüft die Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen."*

<sup>28</sup> Siehe Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe c)

<sup>29</sup> Siehe Anhang 2

ausgestrahlt werden<sup>30</sup>. Somit sind der Anfang des Berichtszeitraums für die Durchführung der neuen Richtlinie und damit auch der nächste Berichtszeitraum (1997-98) durch einen außergewöhnlich hohen Anstieg der Fernsehprogramme in Europa geprägt.

Dank der digitalen Ausstrahlung können die Sender über denselben Träger entweder mehrere verschiedene Dienste (zielgerichtete Dienstleistungspakete) oder einen Dienst zeitlich versetzt anbieten ("near-video-on-demand").

Das digitale Fernsehen führt nicht nur zu einem quantitativen Aufschwung, sondern verändert den audiovisuellen Markt auch qualitativ. Von dieser Umwälzung sind sowohl die ausgestrahlten Inhalte, als auch die Ausstrahlungsträger betroffen. Aufgrund der höheren Anzahl der Sender werden auch die Programminhalte vielfältiger. Es entstehen stärker spezialisierte Spartenkanäle, wobei die Vermittlung dieser Inhalte dank der neuen Programmangebote vielfältiger wird. Multiplex<sup>31</sup> und das vertikale Programmangebot<sup>32</sup> sind Beispiele für die radikale Veränderung der Fernsehlandschaft.

Angesichts dieser Marktentwicklungen stellt sich die Frage, ob das derzeitige System zur Überprüfung der Durchführung von Artikel 4 und 5 noch sinnvoll ist. Daher muß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten suchen, um die Überprüfungsmodalitäten der veränderten Fernsehlandschaft anzupassen, damit die Wirksamkeit des Systems erhalten bleibt und die Ziele der durch die Richtlinie festgelegten und vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewollten Überprüfung erreicht werden.

Das derzeitige System basiert auf einer Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie, die der Fernsehlandschaft der frühen 90er Jahre entspricht. Die Bezugsgrundlage des in den vorangegangenen Berichten sowie im vorliegenden Dokument praktizierten Überprüfungssystems ist das Konzept des "Fernsehprogramms"<sup>33</sup> als Äquivalent zu "Fernsehsender". Hierbei wurde der Begriff "Fernsehprogramme" aus Gründen der systemimmanenten Logik so ausgelegt, obwohl der Begriff "Programm" anders ausgelegt werden kann.

Einhergehend mit der Zunahme der Fernsehsender werden die Informationen von Bericht zu Bericht detaillierter und erlauben weniger einen allgemeinen Überblick

---

<sup>30</sup> Heute beträgt das Verhältnis dank Komprimierung im Durchschnitt 8:1. Künftig dürfte es aufgrund der statistischen Multiplextechnik 20:1 oder mehr betragen.

<sup>31</sup> Multiplex bietet das gleiche Programmschema sequentiell auf mehreren Kanälen.

<sup>32</sup> Vertikales Programmangebot: das gleiche Programm wird den ganzen Tag mehrfach auf dem gleichen Kanal ausgestrahlt.

<sup>33</sup> Artikel 4 Absatz 3: "(...) Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit **jedes** der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenene **Fernsehprogramm** den im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat (...)."

über die Durchführung, sondern stellen beispielhafte Elemente stärker heraus. Somit besteht die Gefahr, daß das primäre Ziel dieses Berichtes, das darin besteht, Aufschluß über die Durchführung der Artikel 4 und 5 zu geben, auf einer Ebene, welche es erlaubt, allgemeine Tendenzen und Schlußfolgerungen herauszuarbeiten, nicht mehr erreicht werden kann, wenn das Überprüfungssystem weiterhin auf dem Konzept des Fernsehsenders beruht.

Neben der aufgrund der Vielzahl der Sender wachsenden Schwierigkeit einer auf dem Fernsehsender-Konzept basierenden Überprüfung wird auch der Begriff "Sender" immer unschärfer. Kann man bei einer Ausstrahlung vom Typ "near-video-on-demand", d.h. 20-mal dasselbe Programm mit jeweils 15-minütiger Unterbrechung, noch von einem "Sender" sprechen? Das Gleiche gilt für das digitale Multiplex, das das gleiche Programmschema auf drei oder sechs verschiedenen Kanälen, je nach Art der Programme (bestimmte Formate benötigen weniger Informationen als andere), bieten kann<sup>34</sup>.

Ein drittes Element, das das derzeitige Überprüfungssystem ebenfalls in Frage stellt, ist die zunehmende Spezialisierung der Sender, insbesondere der neueren Sender. Aufgrund der speziellen und begrenzten Sendeinhalte kann es dazu kommen, daß ein Sender den Hauptanteil europäischer Werke nicht erreichen kann. Beispielsweise sind für einen neuerdings in Europa existierenden Sender, der hauptsächlich "Western" ausstrahlt, kaum europäische Werke verfügbar. In gewisser Weise gilt dies auch für Sender, die hauptsächlich Spielfilme, und insbesondere neuere, erfolgreiche Spielfilme, ausstrahlen. In einem solchen Fall kann der Hauptanteil nicht erreicht werden, wenn das Programmangebot den Marktanteilen der europäischen Spielfilme in den Kinos der jeweiligen Länder entspricht.

Schlußfolgernd ist festzustellen, daß die derzeitige und zukünftige Fernsehlandschaft, besonders im Hinblick auf das Digitalfernsehen, eine Herausforderung an das jetzige Überprüfungssystem zur Anwendung der Richtlinie darstellt. Diese Herausforderung gilt es, dahingehend anzunehmen, daß das Überprüfungssystem einer Anpassung unterworfen werden sollte, ohne dabei den Willen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers, eine gewisse Flexibilität zu bevorzugen, außer Acht zu lassen.

Es scheint demnach notwendig, die Funktionsweise des Überprüfungssystems neu zu bestimmen. Unter anderem müßte der Begriff "jedes ... Fernsehprogramm" neu interpretiert werden, damit die Anwendung des Überprüfungssystems weiterhin erfolgreich bleibt und es erlaubt, allgemeine Tendenzen ableiten zu können.

Die Kommission verpflichtet sich, gemeinsam mit dem durch die neue Richtlinie eingesetzten Kontaktausschuß Überlegungen zu diesem Thema zu entwickeln, um eine Grundlage für den nächsten Kontrollbericht zu schaffen.

---

<sup>34</sup> Siehe hierzu das im Vereinigten Königreich durch die Broadcasting Act von 1996 eingerichtete terrestrische Digitalfernsehen.



## VII- ANHÄNGE

**1. Anhang 1: Dokument "Vorschlag für Leitlinien zur Überwachung der Durchführung der Richtlinie 'Fernsehen ohne Grenzen'" (geltend für den durch den vorliegenden Bericht abgedeckten Zeitraum)<sup>35</sup>**

**Vorbemerkung**

Die nachstehenden Leitlinien wurden ausgearbeitet, um die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" zu überwachen und um aufzuzeigen, wie die Kommissionsdienststellen die einschlägigen Rechtsvorschriften durchführen werden.

Begriffsbestimmungen, die von den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie zugrunde gelegt werden sollten:

**1) Begriffsbestimmung "Fernsehveranstalter"**

Unter "Fernsehveranstalter" ist ein "Programm" zu verstehen, sofern der Veranstalter mehr als ein Programm ausstrahlt.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen zu Überwachung gelten nicht für lokale Fernsehveranstalter, die nicht an ein nationales Netz angeschlossen sind.

**2) Rechtshoheit der Mitgliedstaaten**

Der Fernsehveranstalter fällt unter die Rechtshoheit des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist.

Die Festlegung der Herkunft eines Veranstalters und des Ursprungs des Programms richtet sich nach dem Niederlassungsort des Veranstalters.

Unter Niederlassungsort in der Gemeinschaft kann man das Gebiet des Mitgliedstaates verstehen, in dem der Fernsehsender über eine feste Einrichtung verfügt und tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies kann beispielsweise der Mitgliedstaat sein, in dem sich das Stammhaus des Fernsehveranstalters mit der Hauptverwaltung und einem wesentlichen Teil der für die Programmgestaltung und die wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlichen Mitarbeiter befindet.

---

<sup>35</sup> Dieses Dokument wurde von einer Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten anlässlich der Durchführung der Richtlinie 89/552/EWG erarbeitet, um bestimmte Definitionen zu präzisieren und eine unterschiedliche Auslegung zu verhindern, die zu Unterschieden bei der Durchführung der Richtlinie führen könnten. Dieses Dokument ist nicht zwingend verbindlich und dient lediglich der Erläuterung einiger Bestimmungen der Richtlinie.

### **3) Die der Quotenberechnung zugrunde zu legende Sendezeit**

Unter "Sendezeit" im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ist die gesamte Sendezeit des Veranstalters zu verstehen. Nicht unter die Sendezeit fallen die Zeiten, in denen das Testbild ausgestrahlt wird, Nachrichten, Sportberichte, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen.

### **4) Begriffsbestimmung "Europäische Werke"**

Der Begriff ist bereits in Artikel 6 der Richtlinie eindeutig festgelegt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist ein Filmproduzent dann als in einem europäischen Mitgliedstaat ansässig zu betrachten, wenn das Unternehmen eine regelmäßige Tätigkeit ausübt und über einen festen Mitarbeiterstamm für die Produktion und die wirtschaftlichen Tätigkeiten am Niederlassungsort in Europa verfügt.

Im Falle von Artikel 6 Absätze 3 und 4, die sich auf Werke beziehen, die "im wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem bzw. mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden" und bei Grenzfällen der Koproduktion gilt die Faustregel, daß mehr als 50 % der im schöpferischen Bereich und im Managementbereich Beschäftigten sowie mehr als 50 % der bei der Filmherstellung Mitwirkenden in Europa ansässig sein müssen.

### **5) Begriffsbestimmung "Unabhängigkeit"**

Ein Produzent, der an einer Fernsehanstalt finanziell beteiligt ist, ist nur dann als unabhängig zu betrachten, wenn diese Beteiligung nicht seine Hauptbetätigung darstellt.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie wird vorgeschlagen, einen Produzenten dann als unabhängig von einem Fernsehveranstalter anzusehen, wenn:

- die Beteiligung eines Fernsehveranstalters an dem Kapital einer Produktionsgesellschaft 25 % nicht übersteigt (bzw. 50 % bei mehreren Veranstaltern). In diesem spezifischen Fall ist unter "Fernsehveranstalter" die gesamte Anstalt zu verstehen und nicht die einzelnen von einem Veranstalter ausgestrahlten Programme
- und wenn ein Produzent in einem Zeitraum von drei Jahren höchstens 90 % seiner Produktion an einen Veranstalter liefert, ausgenommen der Fall, daß der Produzent innerhalb dieses Zeitraums für den Veranstalter lediglich ein Programm bzw. eine Serie hergestellt hat.

Es wäre konsequent, die vorgenannten Kriterien auch umgekehrt anzuwenden (d.h. wenn ein Produzent beträchtliche finanzielle Anteile an einer Anstalt hat).

Die Branche wird mit Nachdruck aufgefordert, Kriterien zum Nachweis der Unabhängigkeit einer Produktion aufzustellen, um so die Anwendung und Überwachung der Quotenregelungen zu erleichtern.

## **6) Berichtszeitraum**

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Kommission einen Kontrollbericht über die Durchführung von Artikel 4 und 5 zu übermitteln.

Dieser dritte Bericht sollte die statistischen Angaben für die Kalenderjahre 1995 und 1996 (Januar-Dezember) enthalten.

Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt die Kommission ihrerseits einen Bericht, den sie dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zusammen mit einer Stellungnahme zu übermitteln hat.

## **7) Datenerhebung**

Die statistischen Datenübersichten für den fraglichen Zeitraum müssen Angaben (Stunden und prozentualer Anteil) zu den Programmen aller Fernsehveranstalter enthalten, die unter die Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaates fallen; dies schließt auch neuere Programme und Spartenprogramme mit ein.

Die Mitgliedstaaten haben zu jedem einzelnen Programm - nicht zu jedem Veranstalter - Jahresstatistiken abzugeben.

Es wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Kompatibilität der nationalen Berichte die von der Kommission empfohlenen Begriffsbestimmungen verwenden.

Greifen die Mitgliedstaaten auf andere als die vorgenannten Definitionen zurück, so haben sie im Kontrollbericht nähere Angaben zu den von ihnen verwendeten Begriffsbestimmungen zu machen (Abweichungen von den vorgenannten Definitionen und gegebenenfalls Auswirkungen auf die statistischen Daten).

Sofern Fernsehveranstalter ihre Programme entsprechend den vorgenannten Definitionen verschlüsseln können, wäre es empfehlenswert, daß sie Datenerfassungssysteme anwenden, die es ermöglichen, die statistischen Daten für ihr gesamtes Jahresprogramm zu erheben.

Halten die zuständigen Stellen eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung, für den zu erfassenden Zeitraum einen vollständigen Bericht vorzulegen, für gerechtfertigt, muß der Kommission eine ausführliche Beschreibung des vom Fernsehveranstalter angewandten Verfahrens und seiner Bewertungsgrundlage vorgelegt werden.

Darin sollten Angaben zu mindestens einer - beliebig ausgewählten - Woche pro Quartal des Berichtszeitraums enthalten sein.

Modell:

Fernseh- veranstalter	Sender	A. Europäische Werke (EW)		B. Unabhängige Produktionen (UP)		C. Neuere Werke (NW)  (% von B)		Gründe für die Nicht- einhaltung	Geplante bzw. ergrif- fene Maß- nahmen
		1995	1996	1995	1996	1995	1996		

## 2. Anhang 2: Anzahl der Fernsehsender in Europa nach Ländern (1992-1996)

Die folgende Tabelle berücksichtigt nur die in den Berichten mitgeteilten Sender. Sender, die ausschließlich Programme ausstrahlen, die nicht unter Artikel 4 der Richtlinie fallen (Nachrichten, Sportberichte), sind nicht aufgeführt. Nicht berücksichtigt werden ferner die meisten der in Artikel 9 genannten Sender<sup>36</sup>.

	1992	1993	1994	1995	1996
AT *	2	2	2	2	2
BE/CFR	4	5	5	5	5
BE/DSG				1	1
BE/VLG	4	6	6	7	7
DE	8	14	14	18	19
DK	2	3	3	3	6
GR	6	8	8	10	11
ES	13	13	13	13	13
FR	11	14	14	16	18
IE	2	2	2	2	3
IT	11	12	12	13	13
LU	6	7	7	7	8
NL	3	5	5	9	9
PT	2	5	5	5	5
FI *	3	3	3	3	3
SE *	5	8	11	11	11
UK	42	52	52	64	80
<b>GESAMT</b>	<b>124</b>	<b>159</b>	<b>162</b>	<b>189</b>	<b>214</b>

<b>EFTA</b>					
IS *	2	2	2	3	3
NO *	3	3	3	3	4

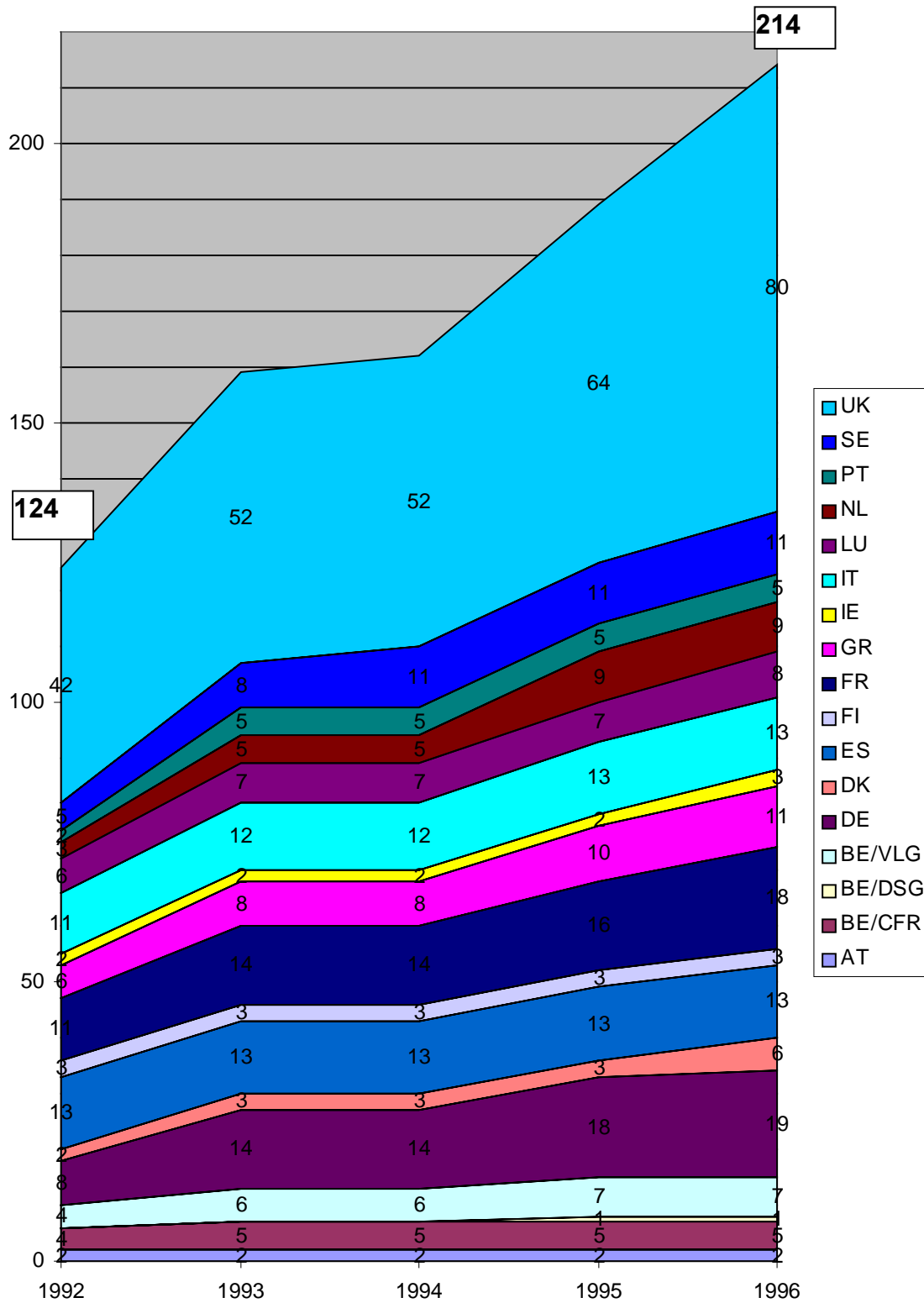
\* AT, SE, FI, NO, IS : 1992-1993: Schätzungen

---

<sup>36</sup> "Fernsehsendungen, die sich an ein lokales Publikum richten und die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind"

# Anzahl der in den Berichten der Mitgliedstaaten mitgeteilten Programme (1992-1996)

1992-1993 : Schätzungen für AT, FI, SE



**3. Anhang 3: Verzeichnis der Programme, in denen der Hauptanteil europäischer Werke und unabhängiger Produktionen nicht erreicht wurde (1995-1996)**

**A) Europäische Werke:**

<u>Status</u>	<u>Kategorie</u>	
PR Privatsender	GE allgemein	x Hauptanteil nicht erreicht
PB öffentlich-rechtlicher Sender	TH Spartenkanal	Ã Hauptanteil erreicht
PY Pay-TV-Sender	LA Nicht-EU-Sprache	- kein Sendebetrieb im angegebenen Zeitraum
BA Basisdienst über Kabel oder über Satellit		

		1995	1996	Status	Kategorie
<b>BE</b>	RTL TVi	x	x	PR	GE
	Club RTL	x	x	PR	GE
	Canal +	x	Ã	PR/PY	TH
	VTM	x	Ã	PR	GE
	Kanaal 2	-	x	PR	GE
	Fimnet I & II	x	x	PR/PY	TH
<b>DK</b>	TV Bio	-	x	PR	
	Erotica	-	x	PR/PY	TH
<b>DE</b>	Kabel 1	x	x	PR	TH
	Premiere	x	x	PR/PY	TH
	Pro7	x	x	PR	GE
	RTL 2	x	x	PR	GE
	Super RTL	x	x	PR	GE
	Viva II	x	x	PR	TH



	Vox	x	x	PR	GE
<b>ES</b>	Antena 3	x	x	PR	GE
	Tele 5	x	x	PR	GE
	Canal +	x	x	PR/PY	TH
<b>IT</b>	Italia 1	x	x	PR	GE
	Rete 4	x	x	PR	GE
	Telepiù1	x	x	PR/PY	TH
<b>LU</b>	RTL 4	x	Ã	PR	GE
	RTL 5	x	x	PR	GE
	RTL Tvi	x	x	PR	GE
	Club RTL	x	x	PR	GE
	RTL 7	-	x	PR	GE
<b>NL</b>	TV10	x	x		
	Veronica	x	Ã	PR	GE
	SBS 6	x	x	PR	GE
	Canal +	x	x	PR/PY	TH
<b>PT</b>	Canal 1	x	Ã	PB	GE
	SIC	x	x	PR	GE
	TVI	x	x	PR	GE
<b>SE</b>	TV 1000	x	x	PR/PY	TH
	TV 1000 Cinema	x	x	PR/PY	TH
	TV6	x	Ã	PR	
	FilmNet Plus	x	x	PR/PY	TH
	FilmNet/C. Movie Ch.	x	x	PR/PY	TH

	TV4	x	Ã	PR	GE
<b>UK</b>	3+	-	x	PR	GE
	Adult Channel	x	x	PR/PT	TH
	Asianet	x	x	PR	LA
	Bravo	Ã	x	PR/BA	TH
	Cartoon Network	x	x	PR/PT	TH
	Challenge TV	x	x	PR	GE
	Chinese Channel	x	x	PR	LA
	Chinese News & Ent.	x	x	PR	LA
	Christian Channel	-	x	PR	TH
	Disney Channel UK	x	x	PR/PY	TH
	Fox Kids	-	x	PR/BA	TH
	History Channel	x	x	PR/BA	TH
	Home Video Channel	x	x	PR/PY	TH
	JSTV	x	x	PR	LA
	Kanal 5	-	x	PR	GE
	Landmark Travel Ch.	x	x	PR	TH
	MBC	x	x	PR	LA
	Movie Channel	x	x	PR/PY	TH
	Namaste TV	x	x	PR	LA
	NBC	x	Ã	PR	GE
	Nickelodeon	x	x	PR/BA	TH
	Paramount Comedy Ch.	x	x	PR/BA	TH
	Playboy TV	-	x	PR/BA	TH
	Sat-7	x	x	PR	TH
	Sci-Fi Europe LLC	x	x	PR/BA	TH

Sky 2	x	x	PR/BA	GE
Sky Movies	x	x	PR/PY	TH
Sky Movies Gold	x	x	PR/PY	TH
Sky One	x	x	PR/BA	TH
Sky Scottish	-	x	PR/BA	TH
Sky Soap	x	x	PR/BA	TH
Sky Travel Channel	x	x	PR/BA	TH
TCC	x	x	PR/BA	TH
TCC Nordic	-	x	PR	TH
Television X	x	x	PR/PY	TH
TNT	x	x	PR	GE
TV 1000 Sverige AB	x	x	PR/PY	TH
TV3 Denmark	x	Ã	PR	GE
TV3 Norway	x	x	PR	GE
TV3 Sweden	x	Ã	PR	GE
Vision Channel	x	x	PR	TH
VT4	x	x	PR	GE
Zee TV	x	x	PR/PY	LA

## B) Unabhängige Produktionen

<u>Status</u>	<u>Kategorie</u>	
PR Privatsender	GE allgemein	x Hauptanteil nicht erreicht
PB öffentlich-rechtlicher Sender	TH Spartenkanal	Ã Hauptanteil erreicht
PY Pay-TV-Sender	LA Nicht-EU-Sprache	- kein Sendebetrieb im angegebenen Zeitraum
BA Basisdienst über Kabel oder über Satellit		

		1995	1996	Status	Kategorie
<b>BE</b>	BRF	x	x	PB	GE
	FilmNet I & II	Ã	x	PR	TH
<b>DK</b>	TV Erotica	-	x	PR	TH
<b>DE</b>	Viva	x	x	PR	TH
	Viva 2	x	x	PR	TH
<b>GR</b>	ET3	x	x	PB	GE
	TV Makedonia	x	x	PR	GE
<b>ES</b>	ETB 2	x	x	PB	GE
	TV 3	x	x	PB	GE
	TV 33	x	x	PB	GE
<b>LU</b>	RTL Tele Lëtzebuerg	Ã	x	PR	GE
<b>PT</b>	TV2	Ã	x	PB	GE
	TVI	x	Ã	PR	GE
<b>UK</b>	Ag Vision	x	x	PR	TH
	AsiaNet	x	x	PR	LA
	BBC Prime	x	x	PB	GE
	BBC World	Ã	x	PB	TH
	Bravo	x	x	PR/BA	TH
	Chinese Channel	x	x	PR	LA
	Chinese News & Ent.	x	x	PR	LA
	Disney Ch. UK	x	x	PR/PY	TH
	EBN	x	x	PR/BA	TH
	Fox Kids	-	x	PR/BA	TH

GSB Goodlife	-	x	PR/BA	TH
GSB Men & Motors	-	x	PR/BA	TH
GSB Plus	-	x	PR/BA	TH
GSB Talk TV	-	x	PR/BA	TH
History Channel	x	Ã	PR/BA	TH
Home Video Channel	x	Ã	PR/PY	TH
JSTV	x	x	PR	LA
Live TV	x	x	PR	TH
MBC Middle East	x	x	PR	LA
Movie Channel	Ã	x	PR/PY	TH
Muslim TV Ahmad.	x	x	PR	LA
Namaste TV	x	x	PR	LA
Nickelodeon	x	Ã	PR/BA	TH
Paramount Comedy Ch.	x	x	PR/BA	TH
Playboy Ch.	-	x	PR/BA	TH
Sci-Fi Europe	x	x	PR/BA	TH
Sky 2	x	x	PR/BA	GE
Sky Movies	Ã	x	PR/PY	TH
Sky One	Ã	x	PR/BA	TH
Sky Scottish	-	x	PR/BA	TH
Sky Soap	x	x	PR/BA	TH
TV 1000 Svergie AB	x	x	PR/PY	TH
Weather Ch.	-	x	PR	TH
Zee TV	x	x	PR/PY	LA